

**SEKRETARIAT DER STÄNDIGEN KONFERENZ
DER KULTUSMINISTER DER LÄNDER
IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND**

**Synoptische Darstellung der in den Ländern
bestehenden Möglichkeiten des Hochschulzugangs für beruflich qualifizierte Bewerber
ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung
auf der Grundlage hochschulrechtlicher Regelungen**

- Stand: Juli 2011 -

Land	<p>1.1 Bestehen Möglichkeiten für beruflich qualifizierte Bewerber, die keine schulische Hochschulzugangsberechtigung besitzen, ein Hochschulstudium aufzunehmen, das zum berufsqualifizierenden Abschluss führt?</p> <p>1.2 Welche Möglichkeiten bestehen für die Studiengänge</p> <ul style="list-style-type: none"> - Medizin, Zahnmedizin, Tiermedizin? - Pharmazie? 	2. Welche Voraussetzungen müssen die Bewerber jeweils erfüllen?
Baden-Württemberg	<p>1.1 a) Hochschulen Hochschulzugang für beruflich Qualifizierte, § 59 Abs. 1 LHG BW vom 01.01.2005 (GBl. 2005, S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz zur Verbesserung des Hochschulzugangs beruflich Qualifizierter und der Hochschulzulassung vom 15. Juli 2010 (GBl. S. 422)</p> <p>- offener Hochschulzugang - für Meister und Absolventen gleichwertiger beruflicher Fortbildungen</p> <p>b) Hochschulen § 59 Abs. 2 LHG BW</p> <p>- Eignungsprüfung - für beruflich Qualifizierte ohne Meisterprüfung oder gleichwertige berufliche Fortbildung für den Zugang zu einem der Berufsausbildung und entsprechender Berufserfahrung <u>fachlich entsprechenden</u> Studiengang</p> <p>c) Pädagogische Hochschulen § 58 Abs. 4 LHG BW (Lehramt an Grund- und Hauptschulen*, Elementarpädagogik)</p> <p>- Eignungsprüfung -</p> <p>d) Fachhochschulen § 59 Abs. 4 LHG BW (Zugang zu Studiengängen der Sozialarbeit, der Sozialpädagogik, der Heilpädagogik oder der Elementarpädagogik sowie zu pflegewissenschaftlichen Studiengängen)</p> <p>- Eignungsprüfung -</p>	<p>a) Hochschulen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Meisterprüfung oder gleichwertige berufliche Fortbildung im erlernten Beruf nach dem Berufsbildungsgesetz, nach der Handwerksordnung oder einer sonstigen öffentlich-rechtlichen Regelung, bestimmte Abschlüsse an einer Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie oder der erfolgreiche Abschluss an einer Fachschule im Sinne von § 14 des Schulgesetzes (einer Fachschule steht gleich eine freie Bildungseinrichtung, die eine gleichwertige berufliche Fortbildung vermittelt) - Beratungsgespräch an einer Hochschule <p>b) Hochschulen</p> <ul style="list-style-type: none"> - durch Bundes- oder Landesrecht geregelte mindestens zweijährige Berufsausbildung - fachlich entsprechende, in der Regel mindestens dreijährige Berufserfahrung - Bestehen einer Eignungsprüfung - Beratungsgespräch an einer Hochschule <p>c) Pädagogische Hochschulen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Abschluss einer mindestens zweijährigen staatlichen, staatlich geregelten oder staatlich anerkannten Berufsausbildung - Einzelheiten regeln die Pädagogischen Hochschulen durch Satzung <p>d) Fachhochschulen</p> <ul style="list-style-type: none"> - für die Studiengänge Sozialarbeit, Sozialpädagogik und Heilpädagogik: Ausbildung zum Erzieher, Heilpädagogen, Arbeitserzieher, Heilerziehungspfleger oder Erzieher der Fachrichtung Jugend- und Heimerziehung, jeweils mit staatlicher Anerkennung; Einzelheiten regeln die Fachhochschulen durch Satzung - für pflegewissenschaftliche Studiengänge: Ausbildung zum Altenpfleger mit staatlicher Anerkennung, Krankenpfleger, Kinderkrankenpfleger oder Entbindungspfleger, jeweils mit mittlerem Bildungsabschluss und einschlägiger abgeschlossener Berufsausbildung; Einzelheiten regeln die Fachhochschulen durch Satzung

* Lehramtsstudiengänge an Pädagogischen Hochschulen werden zum Wintersemester 2011/12 neu geordnet; dadurch entsteht Änderungsbedarf.

Land	<p>1.1 Bestehen Möglichkeiten für beruflich qualifizierte Bewerber, die keine schulische Hochschulzugangsberechtigung besitzen, ein Hochschulstudium aufzunehmen, das zum berufsqualifizierenden Abschluss führt?</p> <p>1.2 Welche Möglichkeiten bestehen für die Studiengänge</p> <ul style="list-style-type: none"> - Medizin, Zahnmedizin, Tiermedizin? - Pharmazie? 	2. Welche Voraussetzungen müssen die Bewerber jeweils erfüllen?
	1.2 § 59 LHG ist auch einschlägig für die Studiengänge Medizin, Pharmazie, Zahnmedizin (Tiermedizin wird in Baden-Württemberg nicht angeboten)	- für den Studiengang Elementarpädagogik: Einzelheiten regeln die Fachhochschulen durch Satzung
Bayern	<p>1.1 Es bestehen zwei Möglichkeiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Allgemeiner Hochschulzugang für Absolventinnen und Absolventen einer beruflichen Fortbildungsprüfung (Alternative 1) • Fachgebundener Hochschulzugang für qualifizierte Berufstätige (Alternative 2) <p>1.2 Über die Alternativen 1 und 2 kann qualifikationsrechtlich auch die Zugangsberechtigung zu diesen Studiengängen nachgewiesen werden.</p>	<p>Zu Alternative 1:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Nachweis einer bestandenen Meisterprüfung, einer der Meisterprüfung gleichgestellten beruflichen Fortbildungsprüfung oder einer staatlichen Abschlussprüfung an einer Fachschule oder Fachakademie <u>und</u> • Absolvierung eines Beratungsgesprächs an der Hochschule. <p>Zu Alternative 2:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erfolgreicher Abschluss einer mindestens zweijährigen Berufsausbildung in einem zum angestrebten Studiengang fachlich verwandten Bereich, • anschließende mindestens dreijährige hauptberufliche Berufspraxis in einem zum angestrebten Studiengang fachlich verwandten Bereich, • Absolvierung eines Beratungsgesprächs an der Hochschule <u>und</u> • jeweils nach Angebot der Hochschule Bestehen einer besonderen Hochschulprüfung (Hochschulzugangsprüfung) oder nachweislich erfolgreiche Absolvierung eines Probestudiums von mindestens 2 Semestern.
Berlin	<ul style="list-style-type: none"> - Berliner Hochschulgesetz (BerlHG) i.d.F. vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82), geändert durch Gesetz vom 20. Mai 2011 (GVBl. S. 194) § 11. - Nach § 10 Abs. 6 Nr. 9 BerlHG können die Hochschulen durch Satzung vorsehen, dass beruflich Qualifizierte in geeignete weiterbildende und künstlerische Masterstudiengänge ohne Bachelorabschluss nach einer Eignungsprüfung aufgenommen werden können. 	<p>1. Für die nach Nr. 1 des KMK-Beschlusses Berechtigten genügt die Vorlage des Zeugnisses über den erfolgreichen Abschluss der Aufstiegsfortbildung.</p> <p>2. Für die nach Nr. 2 des KMK-Beschlusses Berechtigten ist Folgendes vorgesehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - einschlägige, durch Bundes- oder Landesrecht geregelte, abgeschlossene mindestens zweijährige Berufsausbildung oder - entsprechende Ausbildung im Ausland (hierbei sollen die Hochschulen zukünftig auf die Bescheinigungen nach den Anerkennungsgesetzen zurückgreifen können). - mind. dreijährige Berufserfahrung - für Stipendiaten und Stipendiatinnen des Aufstiegsstipendienprogramms des Bundes oder nach einjähriger Eltern- oder Pflegezeit mind. zweijährige Berufserfahrung
Brandenburg	<p>1.1 § 8 Abs. 2 und 3 Brandenburgisches Hochschulgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 2008</p> <p>1.2 die Hochschulen bieten keine medizinischen oder pharmazeutischen Studiengänge an</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Abschluss der Sekundarstufe I oder gleichwertig und eine für das Studium geeignete abgeschlossene Berufsausbildung und Nachweis mindestens 2-jähriger Berufserfahrung <u>oder</u> - erfolgreiches Ablegen der Meisterprüfung in einem für das Studium geeigneten Beruf

Land	<p>1.1 Bestehen Möglichkeiten für beruflich qualifizierte Bewerber, die keine schulische Hochschulzugangsberechtigung besitzen, ein Hochschulstudium aufzunehmen, das zum berufsqualifizierenden Abschluss führt?</p> <p>1.2 Welche Möglichkeiten bestehen für die Studiengänge</p> <ul style="list-style-type: none"> - Medizin, Zahnmedizin, Tiermedizin? - Pharmazie? 	2. Welche Voraussetzungen müssen die Bewerber jeweils erfüllen?
Bremen	<p>1.1</p> <p><u>Allgemeine Hochschulzugangsberechtigung:</u> § 33 Absatz 3a Bremisches Hochschulgesetz</p> <p><u>Fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung:</u></p> <p>a) § 33 Abs. 5 Nr. 1 i.V.m. § 57 Bremisches Hochschulgesetz: Einstufungsprüfung i. V. m. der Verordnung über den Erwerb der fachgebundenen Hochschulreife nach § 33 Absatz 5 des Bremischen Hochschulgesetzes</p> <p>b) § 35 Abs. 2 Bremisches Hochschulgesetz: Probestudium</p> <p>c) § 33 Abs. 5 Nr. 2 i.V.m. § 58 Bremisches Hochschulgesetz: Kontaktstudium, Propädeutikum oder anderes weiterbildendes Studium i. V. m. der Verordnung über den Erwerb der fachgebundenen Hochschulreife nach § 33 Absatz 5 des Bremischen Hochschulgesetzes</p> <p>1.2 Die genannten Studiengänge werden in Bremen nicht angeboten.</p>	<p><u>Allgemeine Hochschulzugangsberechtigung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - bestandene Meisterprüfung oder vergleichbare Prüfung - Absolvierung eines Bildungsgangs einer zweijährigen Fachschule mit staatlicher Prüfung oder eines vergleichbaren Bildungsgangs und bestandene Abschlussprüfung (dies schließt vergleichbare Qualifikationen nach dem Seemannsgesetz mit ein) - Fortbildungsabschluss nach den §§ 53 oder 54 des Berufsbildungsgesetzes oder den §§ 42 oder 42 a der Handwerksordnung – sofern der Lehrgang mindestens 400 Unterrichtsstunden umfasste - Abschluss einer vergleichbaren Fortbildung für Berufe im Gesundheitswesen sowie im Bereich der sozialpflegerischen oder sozialpädagogischen Berufe <p><u>Fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung:</u></p> <p>a) Einstufungsprüfung</p> <ul style="list-style-type: none"> - abgeschlossene Berufsausbildung und Berufstätigkeit von insgesamt fünfjähriger Dauer oder - mindestens 5jährige hauptberufliche Tätigkeit in einem Berufsbereich, die den Anforderungen eines entsprechenden Ausbildungsberufs vergleichbar ist <p>b) Probestudium</p> <ul style="list-style-type: none"> - abgeschlossene Berufsausbildung und - 5jährige Erwerbstätigkeit oder Nachweis entsprechender Ersatzzeiten <p>c) Kontaktstudium, Propädeutikum, weiterbildendes Studium</p> <ul style="list-style-type: none"> - mindestens 3jährige Berufstätigkeit (für das Kontaktstudium „Propädeutikum Pflegewissenschaft“ gelten weitere Voraussetzungen)
Hamburg	<p>1.1 §§ 37, 38 HmbHG für die allgemeine bzw. die studiengangbezogene Hochschulzugangsberechtigung</p> <p>1.2 Beruflich qualifizierte Studienbewerber mit allg. HZB nach § 37 HmbHG haben die gleichen, prinzipiell unbeschränkten Zugangsrechte wie schulisch Hochschulzugangsberechtigte (Abiturienten). Beruflich Qualifizierte ohne Aufstiegsfort-</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Wer eine Fortbildungsprüfung als Meister oder Fachwirt oder eine gleichwertige fachspezifische Fortbildungsprüfung (siehe Katalog des § 37 Abs. 1 Nr. 3-7 HmbHG, der Ziffer 1 des KMK-Beschlusses vom 06.03.2009 entspricht) bestanden hat: <p>→ Teilnahme an einem Beratungsgespräch (§ 37 Abs. 1 und 2 HmbHG)</p>

Land	<p>1.1 Bestehen Möglichkeiten für beruflich qualifizierte Bewerber, die keine schulische Hochschulzugangsberechtigung besitzen, ein Hochschulstudium aufzunehmen, das zum berufsqualifizierenden Abschluss führt?</p> <p>1.2 Welche Möglichkeiten bestehen für die Studiengänge</p> <ul style="list-style-type: none"> - Medizin, Zahnmedizin, Tiermedizin? - Pharmazie? 	2. Welche Voraussetzungen müssen die Bewerber jeweils erfüllen?
	<p>bildung nach § 38 HmbHG müssen eine studienangbezogene Eingangsprüfung bestehen, können hierbei aber prinzipiell jeden Studiengang, fachlich unabhängig von ihrer beruflichen Vorbildung, wählen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Wer eine abgeschlossene Berufsausbildung und eine danach abgeleistete mindestens dreijährige Berufstätigkeit* vorweist: → Bestehen einer Eingangsprüfung für den gewählten Studiengang (§ 38 Abs. 1 HmbHG) (*auf die Berufstätigkeit können Kindererziehung und Pflegetätigkeit sowie Wehr-, Ersatz- und Freiwilligendienste im Umfang von bis zu zwei Jahren angerechnet werden; in besonderen Fällen, etwa Stipendiaten von Aufstiegsfortbildungen, genügt eine zweijährige Berufstätigkeit)
Hessen	<p>1.1 Ja; nach § 54 Abs. 2 und 6 Hessisches Hochschulgesetz vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 666) in Verbindung mit der Verordnung über den Zugang beruflich Qualifizierter zu den Hochschulen im Lande Hessen vom 7. Juli 2010 (GVBl. I S. 238) ist diesem Personenkreis die Möglichkeit, ein berufsqualifizierendes Hochschulstudium zu absolvieren, eröffnet.</p> <p>Bei festgestellter hervorragender wissenschaftlicher oder künstlerischer Begabung kann auf eine Hochschulzugangsberechtigung für den betreffenden Studiengang verzichtet werden, sofern er mit einer Hochschulprüfung abschließt (§ 54 Abs. 4 Satz 3 Hessisches Hochschulgesetz).</p> <p>1.2 Der Hochschulzugang nach § 54 Abs. 2 und 6 Hessisches Hochschulgesetz und der Verordnung über den Zugang beruflich Qualifizierter zu den Hochschulen im Lande Hessen ist auch für die Studiengänge Medizin, Zahnmedizin, Tiermedizin und Pharmazie möglich.</p> <p>Der Verzicht auf eine Hochschulzugangsberechtigung bei festgestellter hervorragender wissenschaftlicher Begabung (§ 54 Abs. 4 Satz 3 Hessisches Hochschulgesetz) gilt nicht für medizinische und pharmazeutische Studiengänge, die mit einer staatlichen Prüfung abschließen.</p>	<p>Der Nachweis der Meisterprüfung sowie eines vergleichbaren Abschlusses der beruflichen Aufstiegsfortbildung berechtigt in Hessen zum Studium aller Fachrichtungen an allen Hochschulen (§ 54 Abs. 2 Hessisches Hochschulgesetz).</p> <p>Folgende Personen haben nach § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über den Zugang beruflich Qualifizierter zu den Hochschulen im Lande Hessen einen mit der Meisterprüfung vergleichbaren Abschluss der beruflichen Aufstiegsfortbildung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Personen mit Fortbildungsabschlüssen, für die Prüfungsregelungen nach den §§ 53 und 54 des Berufsbildungsgesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160, 462), oder nach den §§ 42 und 42a der Handwerksordnung in der Fassung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3075, 2006 I S. 2095), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juli 2009 (BGBl. I S. 2091), bestehen, sofern die Lehrgänge mindestens 400 Stunden umfassen; • Personen mit staatlichen Befähigungszeugnissen für den nautischen oder technischen Schiffsdienst nach § 4 Nr. 1 des Seemannsgesetzes vom 26. Juli 1957 in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9513-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407); • Personen mit Abschlüssen an Fachschulen entsprechend der Rahmenvereinbarung über Fachschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7. November 2002 in der Fassung vom 9. Oktober 2009) in der jeweils geltenden Fassung; • Personen mit Abschlüssen vergleichbarer landesrechtlicher Fort- und Weiterbildungsregelungen für Berufe im Gesundheitswesen und im Bereich sozialpflegerischer oder sozialpädagogischer Berufe; • Personen mit Abschlüssen vergleichbarer bundesrechtlicher Fort- und Weiterbildungsregelungen wie beispielsweise Steuerberaterinnen und Steuerberater, Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfer. <p>Auch dieser Personenkreis besitzt somit eine allgemeine Hochschulzugangsberechtig-</p>

Land	<p>1.1 Bestehen Möglichkeiten für beruflich qualifizierte Bewerber, die keine schulische Hochschulzugangsberechtigung besitzen, ein Hochschulstudium aufzunehmen, das zum berufsqualifizierenden Abschluss führt?</p> <p>1.2 Welche Möglichkeiten bestehen für die Studiengänge</p> <ul style="list-style-type: none"> - Medizin, Zahnmedizin, Tiermedizin? - Pharmazie? 	2. Welche Voraussetzungen müssen die Bewerber jeweils erfüllen?
		<p>gung und kann alle Fächer an allen Hochschulen in Hessen studieren.</p> <p>Absolvent(inn)en von Verwaltungs- und Wirtschaftsakademien, die eine abgeschlossene Berufsausbildung nachweisen, sowie Absolvent(inn)en eines einjährigen Lehrgangs an der Europäischen Akademie der Arbeit in der U Frankfurt hingegen besitzen in Hessen eine fachgebundene Hochschulreife.</p> <p>Darüber hinaus können beruflich Qualifizierte, die keine Hochschulzugangsberechtigung für den angestrebten Studienbereich besitzen, eine Hochschulzugangsprüfung ablegen, durch die Vorbildung und Eignung für ein Hochschulstudium in dem Studienbereich festgestellt werden. Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung ist eine nach dem Berufsbildungsgesetz, der Handwerksordnung, durch Bundes- oder Landesrecht geregelte mindestens zweijährige abgeschlossene Berufsausbildung in einem zum angestrebten Studium fachlich verwandten Bereich und eine anschließende mindestens dreijährige hauptberufliche Tätigkeit in einem zum angestrebten Studium fachlich verwandten Bereich. Wird ein zu Berufsausbildung oder Berufstätigkeit fachfremdes Studium angestrebt, muss zusätzlich das durch Ausbildung und Berufstätigkeit erworbene Wissen nachweislich durch qualifizierte Weiterbildung (mind. 400 Stunden) in einem zum angestrebten Studium fachlich verwandten Bereich erweitert oder vertieft worden sein.</p>
Mecklenburg-Vorpommern	<p>1.1 Gemäß KMK-Beschlusses vom 06.03.2009 wird die allgemeine Hochschulreife durch eine Meisterprüfung, einer Fortbildungsprüfung auf der Grundlage des Berufsbildungsgesetzes und der Handwerksordnung, einer Abschlussprüfung an einer Fachschule, eine der Meisterprüfung gleichwertige Qualifikation auf der Grundlage des Seemannsgesetzes und landesrechtliche Fortbildungsregelungen im Gesundheitswesen sowie im Bereich der sozialpflegerischen oder sozialpädagogischen Berufe nachgewiesen. Gemäß § 2 der Qualifikationsverordnung MV vom 29.03.2011 wird die Studienberechtigung in diesem Fall sowohl für universitäre Studiengänge als auch für Fachhochschulstudiengänge ohne eine weitere Prüfung erworben. Dieses gilt auch für Abschlüsse, die an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien erworben wurden sowie für Steuerberater und Wirtschaftsprüfer. Darüber hinaus erhalten Absolventen von Verwaltungs- und Wirtschaftsakademien die fachgebundene Hochschulreife ohne Hochschulzugangsprüfung. Bewerber mit einer mindestens zweijährigen Berufsausbildung und einer mindestens dreijährigen beruflichen Tätigkeit können zu einer Hochschulzugangsprüfung zugelassen werden. Durch Bestehen der Prüfung erhalten diese Bewerber ebenfalls eine fachge-</p>	Siehe Nummer 1.

Land	<p>1.1 Bestehen Möglichkeiten für beruflich qualifizierte Bewerber, die keine schulische Hochschulzugangsberechtigung besitzen, ein Hochschulstudium aufzunehmen, das zum berufsqualifizierenden Abschluss führt?</p> <p>1.2 Welche Möglichkeiten bestehen für die Studiengänge</p> <ul style="list-style-type: none"> - Medizin, Zahnmedizin, Tiermedizin? - Pharmazie? 	2. Welche Voraussetzungen müssen die Bewerber jeweils erfüllen?
	<p>bundene Hochschulzugangsberechtigung, die zum Studium berechtigt, wenn ein Zusammenhang zwischen der Ausbildung und der beruflichen Tätigkeit und dem angestrebten Studiengang gegeben ist.</p> <p>1.2 Durch den KMK-Beschluss vom 06.03.2009 wird auch beruflich qualifizierten Bewerbern der direkte Zugang zu den genannten Studiengängen ermöglicht. Darüber hinaus können z. B. Bewerber zu einer Hochschulzugangsprüfung zugelassen werden, wenn die vorherige zweijährige Ausbildung und die dreijährige berufliche Tätigkeit einen Sachzusammenhang zum angestrebten Studium aufweisen.</p>	
Niedersachsen	<p>1.1 Rechtsgrundlage - § 18 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Nieders. Hochschulgesetz (NHG) i.d. Neubekanntmachung vom 18.06.2010 (Nds. GVBl. S. 241)</p> <p>1. Alternative: - § 18 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 NHG (Fassung und Fundstelle s. o.)</p> <p>2. Alternative: - § 18 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 NHG (Fassung und Fundstelle s. o.)</p> <p>3. Alternative: - § 18 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 NHG (Fassung und Fundstelle s. o.)</p> <p>4. Alternative: - § 18 Abs. 4 Satz 1 Nr. 4 NHG (Fassung und Fundstelle s. o.)</p> <p>5. Alternative: - § 18 Abs. 4 Satz 1 Nr. 5 NHG (Fassung und Fundstelle s. o.)</p> <p>6. Alternative: - § 18 Abs. 4 Satz 1 Nr. 6 NHG (Fassung und Fundstelle s. o.)</p> <p>7. Alternative: - § 18 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 NHG (Fassung und Fundstelle s. o.)</p> <p>8. Alternative: - § 18 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 NHG (Fassung und Fundstelle s. o.)</p>	<p>Alternativen 1. – 6. Zugang zu Hochschulen und Universitäten durch</p> <p>1. Alternative: Ablegen der Meisterprüfung</p> <p>2. Alternative: Abschluss des Bildungsganges zur staatlich geprüften Technikerin/zum staatlich geprüften Techniker, zur staatlich geprüften Betriebswirtin/zum staatlich geprüften Betriebswirt</p> <p>3. Alternative: Fortbildungsabschluss auf Grundlage einer Fortbildungsordnung nach § 53 des Berufsbildungsgesetzes oder § 42 der Handwerksordnung oder von Fortbildungsprüfungsregelungen nach § 54 des Berufsbildungsgesetzes oder § 42a der Handwerksordnung, der auf einem mindestens 400 Unterrichtsstunden umfassenden Lehrgang beruht</p> <p>4. Alternative: ein Befähigungszeugnis für den nautischen oder technischen Schiffsdienst nach der Schiffsoffizier-Ausbildungsverordnung, das auf einem mindestens 400 Unterrichtsstunden umfassenden Lehrgang beruht</p> <p>5. Alternative: einen Fachschulabschluss entsprechend der „Rahmenvereinbarung über Fachschulen“ der Kultusministerkonferenz vom 7. November 2002 (Nds. MBl. 2010 S. 516)</p> <p>6. Alternative: einen Abschluss aufgrund einer landesrechtlichen Fortbildungsregelung für Berufe im Gesundheitswesen oder für sozialpflegerische oder sozialpädagogische Berufe, der auf einem mindestens 400 Unterrichtsstunden umfassenden Lehrgang beruht</p>

Land	<p>1.1 Bestehen Möglichkeiten für beruflich qualifizierte Bewerber, die keine schulische Hochschulzugangsberechtigung besitzen, ein Hochschulstudium aufzunehmen, das zum berufsqualifizierenden Abschluss führt?</p> <p>1.2 Welche Möglichkeiten bestehen für die Studiengänge</p> <ul style="list-style-type: none"> - Medizin, Zahnmedizin, Tiermedizin? - Pharmazie? 	2. Welche Voraussetzungen müssen die Bewerber jeweils erfüllen?
	<p>9. Alternative: - § 18 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 NHG (Fassung und Fundstelle s.o.)</p> <p>1.1 Keine Besonderheiten</p>	<p>7. Eine Hochschulzugangsberechtigung für ein Studium in der entsprechenden Fachrichtung an jeder Hochschule aufgrund beruflicher Vorbildung besitzt, wer nach Abschluss einer durch Bundes- oder Landesrecht geregelten mindestens dreijährigen Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf in einem dem angestrebten Studiengang fachlich nahe stehenden Bereich diesen Beruf mindestens drei Jahre lang, als Stipendiatin oder Stipendiat des Aufstiegsstipendienprogramms des Bundes mindestens zwei Jahre lang, ausgeübt hat.</p> <p>8. Eine Hochschulzugangsberechtigung für ein Studium in der entsprechenden Fachrichtung an jeder Hochschule aufgrund beruflicher Vorbildung besitzt, wer eine andere von der Hochschule studiengangsbezogen als gleichwertig festgestellte Vorbildung hat.</p> <p>9. Eine Hochschulzugangsberechtigung für ein Studium in der entsprechenden Fachrichtung an jeder Hochschule aufgrund beruflicher Vorbildung besitzt, wer nach beruflicher Vorbildung eine fachbezogene Hochschulzugangsberechtigung durch Prüfung erworben hat.</p>
Nordrhein-Westfalen	<p>1.1 Ja, dies ist geregelt in:</p> <ul style="list-style-type: none"> - § 49 Absatz 6 Gesetz über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in Verbindung mit der - Berufsbildungshochschulzugangsverordnung vom 8. März 2010 <p>1.2 Der Hochschulzugang für beruflich Qualifizierte ist zu allen an den Universitäten, Fachhochschulen und Kunsthochschulen angebotenen Studiengängen gegeben, also auch zu Medizin, Zahnmedizin und Pharmazie.</p>	Die Bewerberinnen und Bewerber müssen entweder eine berufliche Aufstiegsqualifizierung (z.B. Meister) oder eine mindestens zweijährige Berufsausbildung und eine danach erfolgende dreijährige berufliche Tätigkeit vorweisen können.
Rheinland-Pfalz	<p>1.1 Ja</p> <p>a. Zugang für Personen mit qualifizierter Berufsausbildung und Berufserfahrung (s.a. Nr. 5)</p> <p>Rechtsgrundlage ist § 65 Abs. 2 S. 1 des Hochschulgesetzes vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463) in Verbindung mit den Vorschriften der Landesverordnung über die unmittelbare Hochschulzugangsberechtigung beruflich qualifizierter Personen vom 09. Dezember 2010 (GVBl. S. 541).</p>	<p>Beruflich qualifizierte Personen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Abgeschlossene berufliche Ausbildung mit qualifiziertem Ergebnis, Durchschnittsnote 2,5 oder besser - Ausübung des erlernten Berufes oder vergleichbare Tätigkeit über 2 Jahre im Anschluss an die Ausbildung - hinreichender inhaltlicher Zusammenhang zwischen Ausbildung und gewähltem Studienfach für den Zugang zur Universität

Land	<p>1.1 Bestehen Möglichkeiten für beruflich qualifizierte Bewerber, die keine schulische Hochschulzugangsberechtigung besitzen, ein Hochschulstudium aufzunehmen, das zum berufsqualifizierenden Abschluss führt?</p> <p>1.2 Welche Möglichkeiten bestehen für die Studiengänge</p> <ul style="list-style-type: none"> - Medizin, Zahnmedizin, Tiermedizin? - Pharmazie? 	2. Welche Voraussetzungen müssen die Bewerber jeweils erfüllen?
	<p>b. Zugang für Personen, die eine Meisterprüfung oder eine vergleichbare Fortbildungsprüfung abgelegt haben (s.a. Nr. 5)</p> <p>Rechtsgrundlage ist § 65 Abs. 2 S. 2 des Hochschulgesetzes vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463) in Verbindung mit der Landesverordnung über die unmittelbare Hochschulzugangsberechtigung beruflich qualifizierter Personen vom 09. Dezember 2010 (GVBl. S. 541).</p> <p>1.2. Die oben genannten Regelungen gelten auch für das Studium der Medizin, Zahnmedizin und Pharmazie; Tiermedizin wird in Rheinland-Pfalz nicht angeboten. Aufgrund staatskirchenrechtlicher Voraussetzungen gelten die oben genannten Regelungen nicht für Studiengänge, die mit einer kirchlichen Prüfung abschließen, für den Diplom-Studiengang Katholische Theologie, für das Fach Katholische Religionslehre in Diplom- und Magisterstudiengängen sowie Bachelor- und Masterstudiengängen und für das Fach Katholische Religionslehre in Lehramtsstudiengängen.</p>	Erfolgreicher Abschluss einer Meisterprüfung oder einer vergleichbaren Fortbildungsprüfung.
Saarland	<p>1.1</p> <p>(1) Allgemeiner Hochschulzugang Gem. §§ 69 Abs. 2 UG und 65 Abs. 2 FhG i.V.m. Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an der Universität des Saarlandes (Qualifikationsverordnung Universität), geändert durch Verordnung vom 25. November 2009 (Amtsblatt S. 1820)</p> <p>(2) Fachgebundener Hochschulzugang Gem. §§ 69 Abs. 4 UG und 65 Abs. 6 FhG i.V.m. der Verordnung über die Studienberechtigung für die staatlichen Hochschulen des Saarlandes durch besondere berufliche Qualifikation, geändert durch Verordnung vom 6. Juli 2009 (Amtsblatt S. 1175)</p> <p>1.2 Der Erwerb der Studienberechtigung ist für alle Studienfächer möglich.</p>	<p>(1) Allgemeiner Hochschulzugang Inhaber/innen folgender Abschlüsse der beruflichen Aufstiegsfortbildung erhalten eine allgemeine Hochschulzugangsberechtigung:</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) Meister im Handwerk nach §§ 45, 51 a, 122 Handwerksordnung (HwO) (2) Inhaber/innen von Fortbildungsabschlüssen, für die Prüfungsregelungen nach §§ 53, 54 Berufsbildungsgesetz oder §§ 42, 42a Handwerksordnung bestehen (3) Inhaber/innen von Fortbildungsabschlüssen für Berufe im Gesundheitswesen (4) Inhaber/innen von Fortbildungsabschlüssen für Berufe im Bereich sozialpflegerischer und sozialpädagogischer Berufe (5) Inhaber/innen von Fachschulabschlüssen <p>In den Fällen von (2), (3) und (4) erhalten Bewerber/innen diese allgemeine Hochschulzugangsberechtigung allerdings nur dann, wenn nachgewiesen wird, dass die zu den Prüfungen führenden Lehrgänge mindestens 400 Unterrichtsstunden umfassten.</p> <p>(2) Fachgebundener Hochschulzugang</p> <ul style="list-style-type: none"> - erfolgreiche Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer regulären Ausbildungszeit von mindestens zwei Jahren - mind. dreijährige hauptberufliche Tätigkeit im erlernten oder verwandten Beruf (selbständige, hauptberufliche Führung eines Haushaltes mit Verantwortung für Erziehung mind. eines Kindes oder Pflege mind. einer pflegebedürftigen Person,

Land	<p>1.1 Bestehen Möglichkeiten für beruflich qualifizierte Bewerber, die keine schulische Hochschulzugangsberechtigung besitzen, ein Hochschulstudium aufzunehmen, das zum berufsqualifizierenden Abschluss führt?</p> <p>1.2 Welche Möglichkeiten bestehen für die Studiengänge</p> <ul style="list-style-type: none"> - Medizin, Zahnmedizin, Tiermedizin? - Pharmazie? 	2. Welche Voraussetzungen müssen die Bewerber jeweils erfüllen?
		<p>kann für erzieherische oder sozialpflegerische Berufe in vollem Umfang, im Übrigen bis zu einem Jahr als hauptberufliche Tätigkeit anerkannt werden. Teilzeitbeschäftigung von mind. 50 % gilt als hauptberufliche Tätigkeit)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Möglichkeit der Reduzierung der nachzuweisenden beruflichen Tätigkeit auf zwei Jahre für Stipendiaten des Aufstiegsstipendienprogramms des Bundes und für Bewerber mit bestandener Berufsabschlussprüfung mit mindestens 87 Punkten oder einem Notendurchschnitt von mindestens 1,9 oder einer besonders erfolgreichen Teilnahme an einem beruflichen Leistungswettbewerb - Nachweis der für das Studium erforderlichen Sprachkenntnisse in Deutsch
Sachsen	<p>1.1 § 17 Abs. 2 Nr. 4 SächsHSG vom 10. Dezember 2008 bestimmt den Hochschulzugang für Meister aus der beruflichen Bildung in einer der vorgelegten beruflichen Fortbildungsqualifikation entsprechenden Fachrichtung.</p> <p>§ 17 Abs. 3 bestimmt den allgemeinen Hochschulzugang für Qualifikationen, die durch die Hochschule als gleichwertig zur allgemeinen Hochschulreife anerkannt werden.</p> <p>§ 17 Abs. 5 regelt darüber hinaus die Möglichkeit, den fachgebundenen Hochschulzugang über eine Hochschulzugangsprüfung zu erreichen. Voraussetzung hierfür ist eine abgeschlossene Berufsausbildung. Das Nähere regeln die Hochschulen durch eine entsprechende Ordnung.</p> <p>1.2 wie 1.1</p>	<p>Ein allgemeiner Hochschulzugang für beruflich Qualifizierte wird über die Gleichwertigkeitsfeststellung der Hochschule erreicht.</p> <p>Der Abschluss einer Meister-Qualifikation öffnet den Weg zu einem fachgebundenen Hochschulzugang.</p> <p>Beruflich Qualifizierte haben die Möglichkeit der Hochschulzugangsprüfung.</p>
Sachsen-Anhalt	<p>1.1 Es gibt Möglichkeiten des Hochschulzugangs für beruflich Qualifizierte ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung.</p> <p>a) Rechtsgrundlage Hochschulgesetz (HSG LSA § 27 (4)) http://st.juris.de/st/HSchulG_ST_2010_P27.htm</p> <p>Berufstätige können eine Prüfung zur Feststellung der Studienbefähigung ablegen. Durch erfolgreiches Ablegen dieser Prüfung erhalten die Bewerber eine fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung. Zulassungsvoraussetzung sind Berufsabschluss und dreijährige Berufstätigkeit (Aufstiegsstipendiaten des Bundes zwei Jahre Berufstätigkeit) in einem fachlich einschlägigen Beruf zum angestrebten Studiengang.</p> <p>b) Rechtsgrundlage Hochschulqualifikationsverordnung (HSQ-VO § 2 Nr. 13) http://st.juris.de/st/HSchulQualV_ST_2009_rahmen.htm</p>	<p>a)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Realschulabschluss oder gleichgestellter Abschluss - Abschluss einer dem gewählten Studiengang entsprechenden anerkannten Berufsausbildung - dreijährige Berufstätigkeit (Aufstiegsstipendiaten zwei Jahre) - Nachweis der Studienbefähigung in einer Feststellungsprüfung, deren Einzelheiten in einer Prüfungsordnung geregelt sind <p>b)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Meister nach Berufsbildungsgesetz, Handwerksordnung oder Seemannsgesetz - Inhaber von Fortbildungsabschlüssen beruflicher Aufstiegsfortbildung - Absolventen von Fachschulen entsprechend der Rahmenvereinbarung der KMK - Inhaber von Abschlüssen der beruflichen Aufstiegsfortbildung für Berufe im Gesundheitswesen sowie im Bereich der sozialpflegerischen und sozialpädagogischen Berufe

Land	<p>1.1 Bestehen Möglichkeiten für beruflich qualifizierte Bewerber, die keine schulische Hochschulzugangsberechtigung besitzen, ein Hochschulstudium aufzunehmen, das zum berufsqualifizierenden Abschluss führt?</p> <p>1.2 Welche Möglichkeiten bestehen für die Studiengänge</p> <ul style="list-style-type: none"> - Medizin, Zahnmedizin, Tiermedizin? - Pharmazie? 	2. Welche Voraussetzungen müssen die Bewerber jeweils erfüllen?
	<p>Inhaber von Abschlüssen einer beruflichen Aufstiegsfortbildung können direkt aufgrund ihres Berufsabschlusses ein Studium aufnehmen. Sie erhalten eine allgemeine Hochschulzugangsberechtigung.</p> <p>1.2 wie 1.1</p>	
Schleswig-Holstein	<p>1.1 Ja. Nach dem Gesetz über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (Hochschulgesetz - HSG) vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 184), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Februar 2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 34, ber. GVOBl. Schl.-H. S. 67), sind folgende drei Möglichkeiten vorgesehen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Probestudium nach § 39 Abs. 4 HSG und einer Hochschulsatzung 2. Allgemeine Hochschulzugangsberechtigung auf Grundlage eines Abschlusses einer bestimmten beruflichen Aufstiegsfortbildung nach § 39 Abs. 2 Satz 2 HSG 3. Fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung auf Grundlage einer bestimmten Berufsausbildung und einer bestimmten Berufspraxis sowie einer Hochschuleignungsprüfung nach § 39 Abs. 2 Satz 3 HSG i.V.m. der Hochschuleignungsprüfungsverordnung vom 12.11.2008 <p>1.2. Für die Studiengänge Medizin, Zahnmedizin und Pharmazie (Tiermedizin wird in Schleswig-Holstein nicht angeboten) bestehen die Möglichkeiten mit einer beruflichen Aufstiegsfortbildung nach § 39 Abs. 2 Satz 2 HSG oder auch mit einer entsprechenden Hochschuleignungsprüfung nach § 39 Abs. 2 Satz 3 HSG (i.V.m. der Hochschuleignungsprüfungsverordnung).</p>	<p>a) Probestudium</p> <ul style="list-style-type: none"> - Abschluss einer Berufsausbildung mit mindestens befriedigenden Leistungen (Notendurchschnitt mindestens 3,0) und - fünfstufige Berufstätigkeit (oder entsprechende Ersatzzeiten) nach Beendigung der Ausbildungszeit sowie - Vorpraktikum, sofern vorgeschrieben, - ggf. fachlicher Bezug zwischen erlerntem Beruf und gewähltem Studiengang (z. B. Christian-Albrechts-Universität zu Kiel) <p>b) Allgemeine Hochschulzugangsberechtigung auf Grundlage eines der folgenden Abschlüsse der beruflichen Aufstiegsfortbildung, sofern der zu dem Fortbildungsabschluss führende Lehrgang mindestens 400 Unterrichtsstunden umfasst:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Meisterprüfungen im Handwerk auf der Grundlage einer Verordnung nach §§ 45, 51a, 122 Handwerksordnung (HwO), 2. Fortbildungsabschlüsse, für die Prüfungsregelungen auf der Grundlage einer Verordnung nach § 53 oder einer Regelung nach § 54 Berufsbildungsgesetz (BBiG) oder auf der Grundlage einer Verordnung nach §§ 42, 42a HwO oder gleichwertiger bundes- und landesrechtlicher Regelungen bestehen, 3. vergleichbare Qualifikationen im Sinne des Seemannsgesetzes, insbesondere staatliche Befähigungszeugnisse für den nautischen oder technischen Schiffsdienst, 4. Fortbildungsabschlüsse von Fachschulen entsprechend der „Rahmenvereinbarung über Fachschulen“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7.11.2002 in der Fassung vom 9.10.2009) in der jeweils geltenden Fassung, 5. Abschlüsse vergleichbarer landesrechtlicher Fortbildungsregelungen für Berufe im Gesundheitswesen sowie im Bereich der sozialpflegerischen und sozialpädagogischen Berufe. <p>c) Fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung auf Grundlage</p>

Land	<p>1.1 Bestehen Möglichkeiten für beruflich qualifizierte Bewerber, die keine schulische Hochschulzugangsberechtigung besitzen, ein Hochschulstudium aufzunehmen, das zum berufsqualifizierenden Abschluss führt?</p> <p>1.2 Welche Möglichkeiten bestehen für die Studiengänge</p> <ul style="list-style-type: none"> - Medizin, Zahnmedizin, Tiermedizin? - Pharmazie? 	2. Welche Voraussetzungen müssen die Bewerber jeweils erfüllen?
		<ul style="list-style-type: none"> - einer durch Bundes- oder Landesrecht geregelten, mindestens zweijährigen Berufsausbildung in einem mit dem angestrebten Studiengang fachlich verwandten Bereich und - einer mindestens dreijährigen mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit ausgeübten Berufspraxis in einem mit dem Studiengang fachlich verwandten Bereich sowie - einer bestandenen Hochschuleignungsprüfung (Zulassungsvoraussetzung der Hochschuleignungsprüfung ist der Abschluss einer nach Bundes- oder Landesrecht anerkannten zweijährigen Berufsausbildung und eine mindestens mit der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit mit mindestens guten Leistungen ausgeübte mindestens dreijährige Berufstätigkeit im erlernten oder in einem verwandten Beruf)
Thüringen	<p>1.1</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) Meisterprüfung nach § 60 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b) Thüringer Hochschulgesetz vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 20. März 2009 (GVBl. S. 238) 2) staatlich geprüfte Techniker oder staatlich geprüfte Betriebswirte nach § 60 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. c) Thüringer Hochschulgesetz vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 20. März 2009 (GVBl. S. 238) 3) erfolgreicher Abschluss einer der Meisterprüfung gleichwertigen beruflichen Fortbildung im erlernten Beruf nach dem Berufsbildungsgesetz, nach der Handwerksordnung oder einer sonstigen öffentlich rechtlichen Regelung nach § 60 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. d) Thüringer Hochschulgesetz vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 20. März 2009 (GVBl. S. 238) 4) erfolgreicher Abschluss einer sonstigen beruflichen Fortbildung, sofern sie durch Rechtsverordnung als mit der Meisterprüfung gleichwertig festgestellt ist oder von der Hochschule als gleichwertig festgestellt wird nach § 60 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. e) Thüringer Hochschulgesetz vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 	<ol style="list-style-type: none"> 1) erfolgreiches Ablegen der Meisterprüfung 2) erfolgreicher Abschluss eines Bildungsgangs zum staatlich geprüften Techniker/zur staatlich geprüften Technikerin oder zum staatlich geprüften Betriebswirt/zur staatlich geprüften Betriebswirtin 3) erfolgreicher Abschluss nach Thüringer Verordnung über die Gleichwertigkeit beruflicher Fortbildung für den Hochschulzugang vom 18. Juni 2009 4) erfolgreicher Abschluss nach Thüringer Verordnung über die Gleichwertigkeit beruflicher Fortbildung für den Hochschulzugang vom 18. Juni 2009

Land	<p>1.1 Bestehen Möglichkeiten für beruflich qualifizierte Bewerber, die keine schulische Hochschulzugangsberechtigung besitzen, ein Hochschulstudium aufzunehmen, das zum berufsqualifizierenden Abschluss führt?</p> <p>1.2 Welche Möglichkeiten bestehen für die Studiengänge</p> <ul style="list-style-type: none"> - Medizin, Zahnmedizin, Tiermedizin? - Pharmazie? 	2. Welche Voraussetzungen müssen die Bewerber jeweils erfüllen?
	<p>20. März 2009 (GVBl. S. 238)</p> <p>5) Eingangsprüfung nach § 63 Thüringer Hochschulgesetz vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes zum 20. März 2009 (GVBl. S. 238)</p> <p>1.2 1) bis 4) auch für Medizin, Zahnmedizin und Pharmazie 5) regelt die Hochschule im Rahmen ihrer Satzung</p>	5) abgeschlossene Berufsausbildung und mindestens drei Jahre hauptberufliche Tätigkeit sowie Bestehen der Eingangsprüfung

Land	<p>3. Welches Verfahren haben die Bewerber zu durchlaufen, um ein Studium aufnehmen zu können, z. B.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einstufungsprüfung? - Eignungsgespräch? - Probestudium? - Kontaktstudium? 	<p>4. Erfolgt die Aufnahme in den gewünschten Studiengang in das erste Fachsemester oder in ein höheres Fachsemester?</p>
Baden-Württemberg	<p>a) Hochschulen offener Hochschulzugang für Meister und Absolventen gleichwertiger beruflicher Fortbildungen</p> <p>b) Hochschulen Eignungsprüfung für beruflich Qualifizierte ohne Meisterprüfung oder gleichwertige berufliche Fortbildung für den Zugang zu einem der Berufsausbildung und entsprechender Berufserfahrung <u>fachlich entsprechenden Studiengang</u></p> <p>c) Pädagogische Hochschulen Eignungsprüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen sowie Elementarpädagogik</p> <p>d) Fachhochschulen Eignungsprüfung für Studiengänge der Sozialarbeit, der Sozialpädagogik, der Heilpädagogik oder der Elementarpädagogik sowie für pflegewissenschaftliche Studiengänge</p>	<p>1. Fachsemester</p>
Bayern	<p>Zu Alternative 1: Beratungsgespräch an der Hochschule</p> <p>Zu Alternative 2: Beratungsgespräch an der Hochschule <u>sowie</u> – jeweils nach Angebot der Hochschule – Bestehen einer besonderen Hochschulprüfung (Hochschulzugangsprüfung) oder nachweislich erfolgreiche Absolvierung eines Probestudiums von mindestens 2 Semestern.</p>	<p>Erstes Fachsemester (bei den Alternativen 1 und 2)</p>
Berlin	<ul style="list-style-type: none"> - Den im KMK-Beschluss nach Nr. 1 und Nr. 2 berechtigten Personengruppen steht ein unmittelbares Zugangsrecht zu: die nach Nr. 1 berechtigten beruflich Qualifizierten haben ein allgemeines Zugangsrecht inne; die nach Nr. 2 berechtigten ein fachgebundenes. - Wer wie nach Nr. 2 des KMK-Beschlusses vorgesehen zu einem fachgebundenen Studium berechtigt wäre, sich jedoch für einen fachlich nicht mit seiner Ausbildung verwandtes Studium entscheidet, kann eine Zugangsprüfung (die Gestaltung des Verfahrens nach § 11 BerlHG obliegt den einzelnen Hochschulen) ablegen und eine studiengangsspezi- 	<p>1. Fachsemester; eine Anrechnung von außerhalb des Studiums erworbenen Qualifikationen ist möglich und kann zu einer Einstufung in ein höheres Fachsemester führen.</p>

Land	<p>3. Welches Verfahren haben die Bewerber zu durchlaufen, um ein Studium aufnehmen zu können, z. B.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einstufungsprüfung? - Eignungsgespräch? - Probestudium? - Kontaktstudium? 	<p>4. Erfolgt die Aufnahme in den gewünschten Studiengang in das erste Fachsemester oder in ein höheres Fachsemester?</p>
	<p>fische Zugangsberechtigung erhalten.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Berechtigten nach Nr. 2 des KMK-Beschlusses (sowohl mit fachgebundenem als auch mit studiengangsspezifischem Zugang nach Eignungsprüfung) sind verpflichtet, gem. § 28 Abs. 3 S. 2 BerlHG ein Beratungsgespräch wahrzunehmen, wenn sie die satzungsmäßigen Studienziele des ersten Studienjahres nicht erreicht haben. In dem Beratungsgespräch können Ziele für die Zukunft vereinbart werden. Kommt eine solche Vereinbarung nicht zustande, kann die Hochschule einseitig Ziele vorschreiben. Die persönliche Situation der Betroffenen ist zu berücksichtigen. Werden die vereinbarten oder vorgeschriebenen Ziele nur zu weniger als einem Drittel erreicht, kann die Hochschule die Betroffenen exmatrikulieren (§ 15 Satz 3 Nr. 1 BerlHG). 	
Brandenburg	<ul style="list-style-type: none"> - keine obligatorisch gesetzlichen Vorgaben - Zulässig Eignungsprüfung zur Erprobung neuer Modelle des Hochschulzugangs, sofern im Hinblick auf den Inhalt und das Ziel des Studiums eine höhere Studienerfolgsquote zu erwarten ist. 	<p>Bei Vorliegen der Studienberechtigung kann sich der Kandidat einer Einstufungsprüfung nach § 22 Abs. 1 BbgHG (in ein höheres Fachsemester) unterziehen.</p> <p>Außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind nach § 22 Abs. 6 bis zu 50 % auf das Hochschulstudium anzurechnen, sofern sie dem Teil des Studiums, der ersetzt werden soll, gleichwertig sind.</p>
Bremen	<p>Für Personen, die keine allgemeine Hochschulzugangsberechtigung nach § 33 Absatz 3a Bremisches Hochschulgesetz haben, ist ein fachbezogener Hochschulzugang über:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Einstufungsprüfung b) Probestudium c) Kontaktstudium, weiterbildendes Studium; „Propädeutikum Pflegewissenschaft“ <p>möglich.</p>	<ul style="list-style-type: none"> a) Einstufungsprüfung: erstes oder höheres Fachsemester b) Probestudium: erstes Semester mit Anrechnungsmöglichkeit der Studienleistungen des Probestudiums c) erstes Fachsemester bzw. gemäß Ordnungen der Hochschulen
Hamburg	<ul style="list-style-type: none"> - Beruflich Qualifizierte mit Aufstiegsfortbildung: nur Beratungsgespräch (§ 37 HmbHG) - Beruflich Qualifizierte ohne Aufstiegsfortbildung: Eingangsprüfung (§ 38 HmbHG) 	<p>- grds. 1. Fachsemester, aber Anrechnungsmöglichkeit gem. § 40 Abs. 2 HmbHG, wonach bis zur Hälfte der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen durch außerhochschulisch erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten ersetzt werden können</p>

Land	<p>3. Welches Verfahren haben die Bewerber zu durchlaufen, um ein Studium aufnehmen zu können, z. B.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einstufungsprüfung? - Eignungsgespräch? - Probestudium? - Kontaktstudium? 	4. Erfolgt die Aufnahme in den gewünschten Studiengang in das erste Fachsemester oder in ein höheres Fachsemester?
Hessen	<p>Bewerber/innen mit Meisterprüfung und solche mit einem vergleichbaren Fortbildungsabschluss (s.o. Nr. 2), können sich direkt um einen Studienplatz bewerben; hier prüft die jeweilige Hochschule anhand entsprechender Nachweise, ob die Voraussetzungen zum Hochschulzugang gegeben sind.</p> <p>Für Bewerber/innen, die die Voraussetzungen für eine Hochschulzugangsprüfung erfüllen (s.o. Nr. 2), führen die Universitäten und Fachhochschulen ein Prüfungsgespräch und eine schriftliche Prüfung durch. Unter bestimmten Voraussetzungen kann auf die Ablegung des schriftlichen Prüfungsteils verzichtet werden (§ 6 Abs. 5 der genannten Verordnung).</p> <p>Die Erfüllung vergabe- und immatrikulationsrechtlicher Voraussetzungen bleibt hiervon unberührt.</p>	<p>Grundsätzlich erfolgt die Aufnahme in das erste Fachsemester.</p> <p>Für alle Hochschulzugangsberechtigten, die auf andere Weise als durch ein Hochschulstudium besondere Fähigkeiten und Kenntnisse erworben haben, die für die erfolgreiche Beendigung des Studiums erforderlich sind, existiert die Möglichkeit einer Einstufungsprüfung nach § 23 Hessisches Hochschulgesetz.</p>
Mecklenburg-Vorpommern	<p>Eine Hochschulzugangsprüfung ist nur noch für beruflich qualifizierte Bewerber erforderlich, die nicht die Voraussetzungen des KMK-Beschlusses vom 06.03.2009 erfüllen, aber eine mindestens zweijährige Berufsausbildung und mindestens dreijährige berufliche Tätigkeit nachweisen.</p>	1. Fachsemester
Niedersachsen	<p>1. bis 8. Alternative: Kein besonderes Verfahren 9. Alternative: Zugangsprüfung</p>	Alle Alternativen: grundsätzlich 1. Fachsemester
Nordrhein-Westfalen	<p>Die Verordnung unterscheidet drei Gruppen beruflich qualifizierter Bewerber:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Meisterinnen und Meister sowie vergleichbar Qualifizierte (Bewerberinnen und Bewerber mit beruflicher Aufstiegsfortbildung) haben einen prüfungsfreien Zugang zu allen Studiengängen an allen Hochschulen. - Beruflich Qualifizierte, bei denen Berufsausbildung, Berufstätigkeit und angestrebter Studiengang einander fachlich entsprechen, haben einen prüfungsfreien Zugang zu allen ihrer beruflichen Vorbildung fachlich entsprechenden Studiengängen an allen Hochschulen. - Alle anderen beruflich Qualifizierten mit mindestens zweijähriger Berufsausbildung und dreijähriger beruflicher Erfahrung haben Zugang zu allen Studiengängen an allen Hochschulen, wenn sie entweder eine Zugangsprüfung bestanden oder wahlweise in nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen ein Probestudium erfolgreich absolviert haben. 	<p>Grundsätzlich erfolgt die Aufnahme in das erste Fachsemester.</p> <p>Nach § 49 Absatz 10 Satz 1 HG kann eine Einstufungsprüfung abgelegt werden, um in ein höheres Fachsemester eingestuft zu werden. Außerdem kann die Hochschule nach § 63 Absatz 2 HG sonstige Kenntnisse und Leistungen auf den Studiengang anrechnen.</p>

Land	<p>3. Welches Verfahren haben die Bewerber zu durchlaufen, um ein Studium aufnehmen zu können, z. B.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einstufungsprüfung? - Eignungsgespräch? - Probestudium? - Kontaktstudium? 	4. Erfolgt die Aufnahme in den gewünschten Studiengang in das erste Fachsemester oder in ein höheres Fachsemester?
Rheinland-Pfalz	Dem Studium muss eine umfassende Beratung durch die Hochschule vorausgehen. Darüber hinaus bestehen keine besonderen Regelungen. Auf Probestudium und Eignungsfeststellung wird generell verzichtet.	1. Fachsemester; über die Anerkennung von Fähigkeiten und Leistungen entscheiden die Hochschulen nach Maßgabe der Prüfungsordnung
Saarland	<p>(1) Allgemeiner Hochschulzugang Bewerber/innen um einen Studienplatz legen der Hochschule den entsprechenden Abschlussnachweis und, soweit erforderlich, die Bescheinigung der die Prüfung durchführenden Stelle über die Dauer des Lehrgangs, der auf die Prüfung vorbereitet hat, vor.</p> <p>(2) Fachgebundener Hochschulzugang</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bewerber müssen an der zentralen Studienberatung und der Fachstudienberatung teilgenommen haben. - Eine Fachkommission entscheidet über das Vorliegen der Voraussetzungen zum Erwerb der Studienberechtigung; in ZVS-Fächern findet zur Festlegung einer Gesamtnote ein Bewertungsgespräch statt. - Der Bewerber wählt zwischen der Aufnahme eines Probestudiums und dem Ablegen einer Hochschulzugangsprüfung. 	In welches Fachsemester der Bewerber aufgenommen wird, entscheidet die Hochschule im Immatrikulationsverfahren. Grundsätzlich berechtigt die Studienberechtigung zur Aufnahme in das 1. Fachsemester.
Sachsen	Meister verfügen gem. § 17 Abs. 2 Nr. 4 über einen fachgebundenen Hochschulzugang. Darüber hinaus können beruflich Qualifizierte eine Feststellung der Gleichwertigkeit ihrer Qualifikation gem. § 17 Abs. 3 anstreben, das den allgemeinen Hochschulzugang öffnet. Schließlich besteht die Option einer Hochschulzugangsprüfung.	1. Fachsemester
Sachsen-Anhalt	<p>a) Feststellungsprüfung an der aufnehmenden Hochschule</p> <p>b) kein Verfahren</p>	In das erste Fachsemester. Gemäß § 15 HSG LSA sind Möglichkeiten zum Zugang zu einem höheren Fachsemester gegeben.
Schleswig-Holstein	<p>a) Probestudium für die Dauer von zwei Semestern, längstens für vier Semester (§ 39 Abs. 4 HSG): Die Probestudierenden haben in der Regel nach dem zweiten, spätestens nach dem vierten Semester die Studierfähigkeit nachzuweisen (Leistungskontrolle). Nach bestandener Leistungskontrollprüfung (Abschluss des Probestudiums) erfolgt die endgültige Einschreibung für den im Probestudium gewählten Studiengang.</p>	a) Einstufung durch die Hochschule aufgrund des Ergebnisses der Leistungskontrollprüfung

Land	<p>3. Welches Verfahren haben die Bewerber zu durchlaufen, um ein Studium aufnehmen zu können, z. B.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einstufungsprüfung? - Eignungsgespräch? - Probestudium? - Kontaktstudium? 	<p>4. Erfolgt die Aufnahme in den gewünschten Studiengang in das erste Fachsemester oder in ein höheres Fachsemester?</p>
	<p>b) Allgemeine Hochschulzugangsberechtigung auf Grundlage eines Abschlusses einer bestimmten beruflichen Aufstiegsfortbildung mit mindestens 400 Unterrichtsstunden: Es ist kein besonderes Verfahren zu durchlaufen (allgemeine Hochschulzugangsberechtigung durch die Regelung des § 39 Abs. 2 Satz 2 HSG).</p> <p>c) Fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung auf Grundlage einer bestimmten Berufsausbildung und einer bestimmten Berufspraxis sowie einer Hochschuleignungsprüfung (§ 39 Abs. 2 Satz 3 HSG): Die Hochschuleignungsprüfung ist eine mündliche Einzelprüfung, bestehend aus einem allgemeinen und einem fachlichen Abschnitt (Dauer: ca. eine Zeitstunde; Durchführung: Zulassungsverfahren und Prüfung werden durch die Hochschule durchgeführt, an der das Studium aufgenommen werden soll.)</p>	<p>b) 1. Fachsemester</p> <p>c) 1. Fachsemester</p>
Thüringen	<p>1) bis 4) kein zusätzliches Verfahren 5) Eingangsprüfung</p>	<p>im Allgemeinen in das erste Fachsemester</p>

Land	<p>5. Erhalten die zum Studium zugelassenen Bewerber, z. B.</p> <ul style="list-style-type: none"> - die allgemeine Hochschulreife? - die fachgebundene Hochschulreife? - die FH-Reife? - eine studiengangbezogene Studienberechtigung? - eine studiengangbezogene, hochschulgebundene Studienberechtigung? 	<p>Wer entscheidet darüber:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Hochschule? - Das für das Hochschulwesen oder für das Schulwesen zuständige Landesministerium?
Baden-Württemberg	<p>a) die allgemeine Hochschulzugangsberechtigung</p> <p>b) bis d) eine studiengangsbezogene Studienberechtigung</p>	a) bis d) Hochschulen
Bayern	<p>Zu Alternative 1: Allgemeine Hochschulzugangsberechtigung (Studienberechtigung)</p> <p>Zu Alternative 2: Fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung (Studienberechtigung)</p>	Hochschule (bei den Alternativen 1 und 2)
Berlin	<ul style="list-style-type: none"> - Aus der Zulassung ergeben sich keine weiteren Berechtigungen. Erst nach erfolgreichem Abschluss des Studiums erhalten die AbsolventInnen die allgemeine Hochschulzugangsberechtigung. - Es besteht die Berechtigung zum Hochschulwechsel aus einem anderen Land zur Fortsetzung eines gleichen oder verwandten Studiengangs an einer Berliner Hochschule nach Abschluss von mindestens einem erfolgreichen Studienjahr; unabhängig davon, ob nach den Berliner Zugangsvorschriften ein Zugangsrecht bei Aufnahme des Studiums bestanden hätte. 	Hochschule
Brandenburg	- studiengangbezogene Studienberechtigung	Die Hochschule
Bremen	Siehe Ziffer 1 und 2	In allen Fällen: Hochschule
Hamburg	- Entweder allgemeine Hochschulzugangsberechtigung nach § 37 HmbHG oder studiengangbezogene, hochschulgebundene Hochschulzugangsberechtigung nach § 38 HmbHG (s.o.)	- Hochschule (bzw. im HmbHG vorgegeben)
Hessen	<p>Der Nachweis der Meisterprüfung oder eines vergleichbaren Fortbildungsabschlusses berechtigt in Hessen zum berufsqualifizierenden Studium aller Fächer an allen Hochschulen (allgemeine Hochschulreife).</p> <p>Eine bestandene Hochschulzugangsprüfung nach der genannten Verordnung eröffnet den Zugang zu Studiengängen eines bestimmten, d.h. des gewählten Studienbereichs an Universitäten und Fachhochschulen (fachgebundene Hochschulreife) in Hessen.</p>	Es entscheidet die jeweilige Hochschule, an die die Studienbewerbung gerichtet ist, bzw. im Falle einer Hochschulzugangsprüfung der zuständige Prüfungsausschuss der Hochschule, an der die Prüfung abgelegt wird.

Land	<p>5. Erhalten die zum Studium zugelassenen Bewerber, z. B.</p> <ul style="list-style-type: none"> - die allgemeine Hochschulreife? - die fachgebundene Hochschulreife? - die FH-Reife? - eine studiengangbezogene Studienberechtigung? - eine studiengangbezogene, hochschulgebundene Studienberechtigung? 	<p>Wer entscheidet darüber:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Hochschule? - Das für das Hochschulwesen oder für das Schulwesen zuständige Landesministerium?
	Siehe im Übrigen oben Nr. 2.	
Mecklenburg-Vorpommern	Siehe Nummer 1 und 3.	Die Entscheidung über das Bestehen oder Nichtbestehen der Hochschulzugangsprüfung erfolgt durch die jeweilige Hochschule.
Niedersachsen	<p>1. bis 6. Alternative:</p> <ul style="list-style-type: none"> - allg. Zugangsberechtigung <p>7. bis 9. Alternative:</p> <ul style="list-style-type: none"> - studiengangsbezogene Zugangsberechtigung (einschlägige Vorbildung) 	<p>1. bis 6. Alternative:</p> <ul style="list-style-type: none"> - durch das NHG eröffnet <p>7. bis 9. Alternative</p> <ul style="list-style-type: none"> - über Einschlägigkeit entscheidet die Hochschule
Nordrhein-Westfalen	<ul style="list-style-type: none"> - Meisterinnen und Meister sowie vergleichbar Qualifizierte (Bewerberinnen und Bewerber mit beruflicher Aufstiegsfortbildung) haben eine allgemeine Hochschulzugangsberechtigung. - Beruflich Qualifizierte, bei denen Berufsausbildung, Berufstätigkeit und angestrebter Studiengang einander fachlich entsprechen, haben eine fachbezogene Hochschulzugangsberechtigung. - Alle anderen beruflich Qualifizierten mit mindestens zweijähriger Berufsausbildung und dreijähriger beruflicher Erfahrung haben, wenn sie die Zugangsprüfung bestanden oder – nur in nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen - das Probestudium erfolgreich absolviert haben, eine studiengangbezogene hochschulgebundene Hochschulzugangsberechtigung 	Die Hochschule.
Rheinland-Pfalz	<p>Bewerberinnen und Bewerber mit qualifiziertem Ergebnis einer beruflichen Ausbildung und anschließender zweijähriger beruflicher oder vergleichbarer Tätigkeit erhalten eine Bescheinigung der unmittelbaren Hochschulzugangsberechtigung für das Studium an <u>Fachhochschulen</u> in Rheinland-Pfalz und der unmittelbaren <u>fachgebundenen</u> Hochschulzugangsberechtigung für das Studium eines Studienganges oder mehrerer Studiengänge an einer <u>Universität</u> in Rheinland-Pfalz.</p> <p>Bewerberinnen und Bewerber mit einer beruflichen Weiterqualifikation in Form einer Meisterprüfung oder einer vergleichbaren Prüfung erhalten eine Bescheinigung der unmittelbaren Hochschulzugangsberechtigung für das Studium an Hochschulen (Fachhochschulen und Universitäten) in Rhein-</p>	Die jeweilige Hochschule auf der gesetzlichen Grundlage.

Land	<p>5. Erhalten die zum Studium zugelassenen Bewerber, z. B.</p> <ul style="list-style-type: none"> - die allgemeine Hochschulreife? - die fachgebundene Hochschulreife? - die FH-Reife? - eine studiengangbezogene Studienberechtigung? - eine studiengangbezogene, hochschulgebundene Studienberechtigung? 	<p>Wer entscheidet darüber:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Hochschule? - Das für das Hochschulwesen oder für das Schulwesen zuständige Landesministerium?
	land-Pfalz.	
Saarland	s.o. unter 1.1	<p>(1) Allgemeiner Hochschulzugang: Kraft Gesetzes und ergänzender Qualifikationsverordnung</p> <p>(2) Fachgebundener Hochschulzugang: Fachkommission als Gremium der Universität mit folgenden Mitgliedern:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vorsitzender (Beauftragter des Ministeriums für Bildung, Kultur und Wissenschaft) - 2 Professoren aus dem angestrebten Studiengang - 2 Vertreter aus dem Bereich der Kammern
Sachsen	<p>Die Gleichwertigkeitsfeststellung eröffnet den allgemeinen Hochschulzugang. Die Meister-Qualifikation öffnet den fachgebundenen Hochschulzugang. Die Hochschulzugangsprüfung öffnet den Zugang zu einem bestimmten Studiengang.</p>	Außer im Falle der Meister-Qualifizierten (fachgebundener Hochschulzugang) entscheidet die Hochschule – entweder über die Feststellung der Gleichwertigkeit oder im Rahmen der Zugangsprüfung.
Sachsen-Anhalt	<p>a) studiengangbezogene, hochschulgebundene, zeitlich befristete Studienberechtigung</p> <p>b) die allgemeine Hochschulreife</p>	Hochschule
Schleswig-Holstein	<p>a) eine vorläufige studiengangbezogene, hochschulgebundene Studienberechtigung</p> <p>b) eine allgemeine Hochschulzugangsberechtigung</p> <p>c) eine fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung</p>	<p>a) die Hochschule</p> <p>b) das für das Hochschulwesen zuständige Landesministerium (durch Regelung des HSG)</p> <p>c) das für das Hochschulwesen zuständige Landesministerium (durch Regelung des HSG)</p>
Thüringen	<p>1) bis 4) eine der allgemeinen Hochschulreife entsprechende Hochschulzugangsberechtigung</p> <p>5) eine hochschul- und studiengangbezogene Studienberechtigung</p>	<p>die Hochschulen,</p> <p>für 3) und 4) aufgrund der „Thüringer Verordnung über die Gleichwertigkeit beruflicher Fortbildung für den Hochschulzugang“ vom 18. Juni 2009</p> <p>für 5) die Hochschulen regeln das Nähere über die Eingangsprüfung für ihre Studiengänge im Rahmen ihrer Satzungen</p>

Land	6. Ist eine Zulassung in NC-Studiengängen möglich? - in Studiengängen mit örtlichem NC? - in Studiengängen im landesweiten Zulassungsverfahren? - in Studiengängen im bundesweiten Zulassungsverfahren?	Welche Zulassungsregelungen bestehen? - Zulassung nach allgemeinen Kriterien? - Sonderquote?	Wie erfolgt ggf. die Durchschnittsnoten- ermittlung?
Baden-Württemberg	Ja.	Zulassung nach allgemeinen Kriterien.	Bei offenem Zugang gem. § 59 Abs. 1 LHG BW: Durchschnittsnote der beruflichen Fortbildung mit einer Stelle nach dem Komma, ansonsten arithmetisches Mittel der im Zeugnis ausgewiesenen Einzelnoten. Bei Eignungsprüfung: Durchschnittsnotenermittlung erfolgt nach Maßgabe von Rechtsverordnungen bzw. Prüfungsordnungen.
Bayern	<ul style="list-style-type: none"> ➤ in Studiengängen mit örtlichem NC = Ja ➤ in Studiengängen im landesweiten Zulassungsverfahren = bestehen in Bayern nicht ➤ in Studiengängen im bundesweiten Zulassungsverfahren = Ja 	<p><u>Bei Zulassung im örtlichen Auswahlverfahren:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Vorabquote bis zu 5 % für qualifizierte Berufstätige gemäß Art. 45 des Bayerischen Hochschulgesetzes; Höhe wird von den Hochschulen durch Satzung festgelegt (Art. 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 des Gesetzes über die Hochschulzulassung in Bayern (Bayerisches Hochschulzulassungsgesetz – BayHZG) vom 9. Mai 2007 (GVBl. S. 320), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 102)). Auswahl erfolgt vorrangig nach der Befähigung (Art. 5 Abs. 3 Satz 8 BayHZG). • Sonderquote für Bewerberinnen und Bewerber um die Zulassung zu einem Probestudium gemäß Art. 45 Abs. 2 Satz 1, 2. Alt. BayHSchG entsprechend ihrem Anteil an der Gesamtzahl der Bewerberinnen und Bewerber (§ 27 Abs. 1 Sätze 3 und 4 der Verordnung über die Hochschulzulassung an den staatlichen Hochschulen in Bayern (Hochschulzulassungsverordnung – HZV) vom 18. Juni 2007 (GVBl. S. 401), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. April 2011 (GVBl. 	<p>Zu Alternative 1:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Durchschnittsnote der beruflichen Fortbildungsprüfung <p>Zu Alternative 2:</p> <ul style="list-style-type: none"> • im Falle eines Probestudiums: — • im Falle einer Hochschulzugangsprüfung: Gesamtnote dieser Prüfung

Land	6. Ist eine Zulassung in NC-Studiengängen möglich? - in Studiengängen mit örtlichem NC? - in Studiengängen im landesweiten Zulassungsverfahren? - in Studiengängen im bundesweiten Zulassungsverfahren?	Welche Zulassungsregelungen bestehen? - Zulassung nach allgemeinen Kriterien? - Sonderquote?	Wie erfolgt ggf. die Durchschnittsnoten- ermittlung?
		S. 213)). <u>Bei Zulassung im zentralen Verfahren der Stiftung für Hochschulzulassung:</u> <ul style="list-style-type: none"> • Vorabquote i.H.v. 1% für die Zulassung zum Probestudium für qualifizierte Berufstätige ohne berufliche Fortbildungsprüfung gemäß Art. 45 Abs. 2 Satz 1, 2. Alt. des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG), die über keine sonstige Studienberechtigung verfügen (§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 HZV) <u>Ansonsten:</u> Zulassung nach allgemeinen Kriterien.	
Berlin	Zulassung in Studiengängen mit - örtlichem NC	Sonderquote in Form einer Vorabquote. Über Auswahlkriterien entscheidet der Akademische Senat der Hochschule	Die Hochschulen legen das Zulassungsverfahren in ihrer Satzung fest.
Brandenburg	In Studiengängen mit örtlichem NC und in Studiengängen im bundesweiten Zulassungsverfahren	- örtlicher NC – keine Sonderquote, Zulassung nach allgemeinen Kriterien - ZVS - Kriterien nach Vergabeverordnung	Maßgeblich ist die im Abschlusszeugnis der beruflichen Ausbildung angegebene Durchschnittsnote.
Bremen	Grundsätzlich ja in Studiengängen mit örtlichem NC. Andere Studiengänge gibt es nicht in Bremen	<u>in Studiengängen mit örtlichem NC:</u> Keine Vorabquote bei Bewerbern mit Einstufungsprüfung, Probestudium oder Kontaktstudium, aber besondere Regelungen: Zahl der Studienplätze wird nach dem Verhältnis dieser Bewerber zu der Zahl der übrigen Bewerber bemessen, innerhalb der besonderen Regelung Losverfahren (§ 7 Abs. 4 Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen durch die Hochschulen)	Benotung der Einstufungsprüfung sowie der Prüfungsleistungen im Kontaktstudium, weiterbildenden Studium und Propädeutikum entsprechend der Hochschulsatzungen
Hamburg	- Ja, in allen – auch zulassungsbeschränkten – Studiengängen an allen staatlichen Hamburger Hochschulen, soweit diese Studiengänge angeboten werden.	- Zulassung erfolgt grds. nach allgemeinen Kriterien - gemäß § 5 Abs. 4 Hochschulzulassungsgesetz: Sonderquote i.H.v. 40% im Bachelorstudiengang Sozialökonomie des Fachbereichs Sozialökonomie der WiSo-Fakultät der Universität Hamburg	Sofern keine Durchschnittsnote als Dezimalzahl auf dem Zeugnis ausgewiesen ist, muss der Bewerber bzw. die Bewerberin bei der zeugnisausstellenden Stelle eine Umrechnung beantragen und eine entsprechende Bescheinigung ausstellen lassen. Ist es nicht möglich, eine Dezimalzahl zu

Land	6. Ist eine Zulassung in NC-Studiengängen möglich? - in Studiengängen mit örtlichem NC? - in Studiengängen im landesweiten Zulassungsverfahren? - in Studiengängen im bundesweiten Zulassungsverfahren?	Welche Zulassungsregelungen bestehen? - Zulassung nach allgemeinen Kriterien? - Sonderquote?	Wie erfolgt ggf. die Durchschnittsnoten-ermittlung?
		(ehemals Hochschule für Wirtschaft und Politik [HWP]) In den künstlerischen Studiengängen erfolgt die Auswahl aufgrund der künstlerischen Befähigung unabhängig von der Art der HZB.	erhalten, so dass die Abschlussnote nur als Wort oder Punktwert vorliegt, kann eine Umrechnung durch die Hochschule erfolgen. Weist das Zeugnis ein Punktergebnis aus, kann das ausgewiesene Ergebnis in eine Durchschnittsnote im Rahmen des sechsstufigen Notensystems mit einer Stelle nach dem Komma umgerechnet werden. Dabei wird die sich rechnerisch ergebene zweite Stelle nach dem Komma gestrichen. Wird das Gesamtergebnis in einem Zeugnis mit „sehr gut“ ausgewiesen, nimmt die Person mit der Note 1,2 am Verfahren teil, bei „gut“ mit der Note 2,0, bei „befriedigend“ mit der Note 3,0 und bei „ausreichend“ mit der Note 3,7.
Hessen	Eine Zulassung in Studiengängen mit örtlichem oder bundesweitem NC ist möglich. Landesweite Zulassungsverfahren gibt es in Hessen derzeit nicht.	Die Auswahl der Studienbewerber/innen erfolgt im bundesweiten Zulassungsverfahren nach Maßgabe der Vergabeverordnung ZVS vom 20. Mai 2008 (GVBl. I S. 706), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. Juli 2010 (GVBl. I S. 244), in örtlich zulassungsbeschränkten Studiengängen nach Maßgabe der Vergabeverordnung Hessen vom 3. Juli 2008 (GVBl. I S. 772). Sonderquoten für beruflich qualifizierte Studienbewerber/innen ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung bestehen zurzeit nicht.	Soweit Bewerber/innen eine Hochschulzugangsprüfung nach der genannten Verordnung abgelegt haben, wird nach § 8 Abs. 2 der genannten Verordnung eine Gesamtnote aus den Noten beider Prüfungsteile zu gleichen Teilen gebildet. Im Übrigen gilt die in dem die Zugangsbe-rechtigung begründenden Zeugnis ausgewiesene Durchschnittsnote. Fehlt eine solche, wird von der Hochschule die Durchschnittsnote aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten des Zeugnisses ermittelt.
Mecklenburg-Vorpommern	An Universitäten und an Fachhochschulen ist die Zulassung in allen Studiengängen mit Zulassungsbeschränkungen möglich.	In Studiengängen mit örtlichem NC besteht eine Sonderquote in Höhe von mindestens 5 v. H. der insgesamt zur Verfügung stehenden Studienplätze. Im Übrigen (im zentralen Verfahren) erfolgt die Zulassung nach allgemeinen Kriterien, da eine	Durchschnittsnote wird als arithmetisches Mittel aus den Einzelnoten gebildet.

Land	6. Ist eine Zulassung in NC-Studiengängen möglich? - in Studiengängen mit örtlichem NC? - in Studiengängen im landesweiten Zulassungsverfahren? - in Studiengängen im bundesweiten Zulassungsverfahren?	Welche Zulassungsregelungen bestehen? - Zulassung nach allgemeinen Kriterien? - Sonderquote?	Wie erfolgt ggf. die Durchschnittsnoten- ermittlung?
		Sonderquote bisher nicht gebildet wurde.	
Niedersachsen	Alle Alternativen: Ja	9. Alternative: Zulassung nach allgemeinen Kriterien 1. bis 8. Alternative: Zulassung i.d.R. im Rahmen der Vorab- bzw. Sonderquote, sofern diese gebildet wird	9. Alternative: Durchschnittsnotenermittlung nach Maßgabe der Prüfungsordnung bzw. der Durchführungsbestimmungen 1. bis 8. Alternative: Es wird die in dem die Zugangsberechtigung begründenden Zeugnis ausgewiesene Durchschnittsnote zugrunde gelegt. Ist dort keine Durchschnittsnote ausgewiesen, so wird sie von der Hochschule aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten gebildet.
Nordrhein-Westfalen	Ja.	- In Studienfächern mit einem Orts-NC gibt es für die Meisterinnen und Meister und vergleichbar Qualifizierten sowie für die Bewerber, bei denen Berufsausbildung, Berufstätigkeit und angestrebter Studiengang einander fachlich entsprechen, eine Vorabauswahlquote; alle anderen beruflich qualifizierten Bewerber mit mindestens zweijähriger Berufsausbildung und dreijähriger beruflicher Erfahrung nehmen mit der Note aus der Zugangsprüfung am Vergabeverfahren teil. - In Studienfächern im bundesweiten Zulassungsverfahren gibt es keine Vorabauswahlquote; um mit einer Note am zentralen bundesweiten Verfahren teilnehmen zu können, ist eine Zugangsprüfung daher immer auch für die Meisterinnen und Meister und vergleichbar Qualifizierten sowie für die Bewerber, bei denen Berufsausbildung, Berufstätigkeit und angestrebter Studiengang einander fachlich entsprechen, möglich. Ohne Zugangsprüfung würden diese Bewerberinnen und Bewerber mit der Durchschnittsnote 4,0 eingereiht. Alle anderen beruflich qualifizierten Bewerber mit	Die Durchschnittsnote der Zugangsprüfung wird aus den Prüfungsteilen nach ihrer Gewichtung bis auf eine Dezimalstelle errechnet.

Land	6. Ist eine Zulassung in NC-Studiengängen möglich? - in Studiengängen mit örtlichem NC? - in Studiengängen im landesweiten Zulassungsverfahren? - in Studiengängen im bundesweiten Zulassungsverfahren?	Welche Zulassungsregelungen bestehen? - Zulassung nach allgemeinen Kriterien? - Sonderquote?	Wie erfolgt ggf. die Durchschnittsnoten- ermittlung?
		mindestens zweijähriger Berufsausbildung und dreijähriger beruflicher Erfahrung nehmen mit der Note aus der Zugangsprüfung am Vergabeverfahren teil.	
Rheinland-Pfalz	Ja. In jedem der genannten Fälle.	Zulassung nach den allgemeinen Kriterien.	Gesamtnotendurchschnitt aus der Berufsausbildungsabschlussprüfung und dem Abschlusszeugnis der Berufsschule.
Saarland	Alle Alternativen: ja	(1) Allgemeine Hochschulzugangsberechtigung: Keine spezifischen (2) Fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung: 1. bzw. 2. Alternative: per Sonderquote 3. Alternative: Teilnahme nach allgemeinen Kriterien	(1) Allgemeine Hochschulzugangsberechtigung: Zeugnisausstellende Stelle (z.B. Handwerkskammer) bescheinigt die Durchschnittsnote auf der Basis der Prüfungsnoten. (2) Fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung: Die für die Teilnahme am ZVS-Vergabeverfahren notwendige Gesamtnote (mit einer gerundeten Kommastelle) wird von der Fachkommission auf der Grundlage der vorgelegten Bescheinigungen sowie eines Bewertungsgesprächs festgelegt.
Sachsen	Zulassung zu allen NC-Studiengängen - örtlicher NC - landesweiter NC - bundesweiter NC	Zulassung nach allgemeinen Kriterien	Durchschnittsnotenermittlung nach Maßgabe der Prüfungsordnung für die Zugangsprüfung
Sachsen-Anhalt	Zulassung in NC-Studiengängen ist möglich	Zulassung in Studiengängen mit örtlichem NC: a) Sonderquote nach § 5 Abs. 4 HVVO LSA b) Keine Sonderregelungen	a) Gesamtnote der Feststellungsprüfung b) Durchschnittsnote des den Hochschulzugang begründenden Zeugnisses ist maßgebend
Schleswig-Holstein	Grundsätzlich ja, für alle drei Instrumente (Probestudium, Möglichkeiten nach § 39 Abs. 2 Satz 2 HSG - mit beruflicher Aufstiegsfortbildung - und	a) § 27 Abs. 2 i.V.m. Abs. 4 Satz 2 der Landesverordnung über die Kapazitätsermittlung, die	a) Für das Probestudium wird eine Durchschnittsnote nur zur Prüfung der

Land	6. Ist eine Zulassung in NC-Studiengängen möglich? - in Studiengängen mit örtlichem NC? - in Studiengängen im landesweiten Zulassungsverfahren? - in Studiengängen im bundesweiten Zulassungsverfahren?	Welche Zulassungsregelungen bestehen? - Zulassung nach allgemeinen Kriterien? - Sonderquote?	Wie erfolgt ggf. die Durchschnittsnoten- ermittlung?
	<p>nach § 39 Abs. 2 Satz 3 HSG - Hochschuleignungsprüfung)</p> <p>(Anmerkung: In Schleswig-Holstein gibt es kein landesweites, sondern nur das örtliche Zulassungsverfahren.)</p>	<p>Curricularwerte, die Festsetzung von Zulassungszahlen, die Auswahl von Studierenden und die Vergabe von Studienplätzen (Hochschulzulassungsverordnung - HZVO) vom 21. März 2011 (NBl. MWV Schl.-H. S. 11): mindestens ein Studienplatz, wenn mindestens eine Bewerberin oder ein Bewerber zu berücksichtigen ist.</p> <p>b) Zulassung nach allgemeinen Kriterien</p> <p>c) Zulassung nach allgemeinen Kriterien</p>	<p>Erfüllung der Voraussetzungen für ein Probestudium ermittelt.</p> <p>b) Die Berechnung der Durchschnittsnote für örtlich zulassungsbeschränkte Studiengänge richtet sich nach § 28 Abs. 1 der Hochschulzulassungsverordnung (HZVO), die für diese Fälle auf die Landesverordnung über die zentrale Vergabe von Studienplätzen durch die Stiftung für Hochschulzulassung (Vergabeverordnung Stiftung) vom 03.05.2010 (NBl. Hochschule S. 14) verweist; insbesondere wird auf deren Anlage 2 Absätze 6 ff. hingewiesen. Grundsätzlich ist demzufolge das arithmetische Mittel aus den Noten des Abschlusszeugnisses der beruflichen Aufstiegsfortbildung (oder der ggf. nachzureichenden Bescheinigung des Weiterbildungsträgers) zu bilden.</p> <p>c) Nach § 7 Abs. 1 der Hochschuleignungsprüfungsverordnung stellt der Prüfungsausschuss nach Abschluss der Hochschuleignungsprüfung fest, ob die Bewerberin oder der Bewerber für ein Studium in dem von ihr oder von ihm gewählten Studiengang oder den gewählten Studiengängen die erforderliche Qualifikation nachgewie-</p>

Land	6. Ist eine Zulassung in NC-Studiengängen möglich? - in Studiengängen mit örtlichem NC? - in Studiengängen im landesweiten Zulassungsverfahren? - in Studiengängen im bundesweiten Zulassungsverfahren?	Welche Zulassungsregelungen bestehen? - Zulassung nach allgemeinen Kriterien? - Sonderquote?	Wie erfolgt ggf. die Durchschnittsnoten- ermittlung?
			sen hat. Ist die Qualifikation nachgewiesen, erteilt der Prüfungsausschuss eine bis auf eine Stelle nach dem Komma gerundete Durchschnittsnote, wobei die Leistungen jeweils hälftig nach dem allgemeinen Teil und nach dem fachlichen Teil der Prüfung zu bewerten sind (§ 7 Abs. 2).
Thüringen	Ja	Keine Sonderregelungen	Es wird die in dem die Zugangsberechtigung begründenden Zeugnis ausgewiesene Durchschnittsnote zugrunde gelegt. Ist eine Durchschnittsnote in dem Zeugnis nicht ausgewiesen, wird diese von der Hochschule ermittelt.

Land	7. Ist eine Zulassung in weiteren Studiengängen, die mit Staatsprüfungen abschließen, möglich z. B. - Lehramtsstudiengänge? - Rechtswissenschaft?	8. Falls in Ihrem Land die Studiengänge - Medizin - Zahnmedizin - Tiermedizin - Pharmazie nicht angeboten werden, sind Vorkehrungen (z. B. Absprachen) getroffen, dass Bewerber Ihres Landes in einem anderen Land ein solches Studium aufnehmen können?	9. Welche konkreten Planungen bestehen in Ihrem Land (bezogen auf die Fragestellungen 1 - 8)?
Baden-Württemberg	Ja.	Tiermedizin wird in Baden-Württemberg nicht angeboten; Absprachen mit anderen Ländern wurden nicht getroffen.	Keine.
Bayern	Ja (bei den Alternativen 1 und 2)	—	—
Berlin	- Lehramtsstudiengänge - Rechtswissenschaft		Die Novellierung des Berliner Hochschulgesetzes ist vor Kurzem abgeschlossen worden.
Brandenburg	Ja - Lehramtsstudiengänge - Rechtswissenschaft	Bisher keine Absprachen	Es sollen Abstimmungen zwischen den für berufliche Ausbildung und den für Ausbildung im tertiären Bereich zuständigen Stellen des Landes unter Einbeziehung der Kammern (z.B. IHK) hinsichtlich der formalen Leistungsbewertung (Inhalt und Aussagekraft der Abschlusszeugnisse beruflicher Ausbildungen) erfolgen. Ebenfalls soll die Einrichtung einer Sonderquote überprüft werden.
Bremen	Ja (Lehramtsstudierende sind in Bremen bereits auf Bachelor/Master umgestellt.	Nein	Keine bekannt
Hamburg	Lehramtsstudiengänge Rechtswissenschaft Lebensmittelchemie Pharmazie Medizin Zahnmedizin (die genannten Studiengänge werden ausschließlich an der Universität Hamburg angeboten)	Der Studiengang Tiermedizin wird in Hamburg nicht angeboten; folglich besteht für Studieninteressenten dieser Fachrichtung keine Hochschulqualifizierungsmöglichkeit in Hamburg gem. § 38 HmbHG. Ob Hamburger Kandidaten ohne allgemeine Hochschulreife Tiermedizin an Hochschulen anderer Bundesländer studieren können, richtet sich nach dem Landesrecht des Hochschul Sitzlandes. Es gibt keine Absprachen mit anderen Ländern über eine Aufnahme Hamburger Bewerber.	Die geltende Rechtslage wurde erst zum 15. 07.2010 geschaffen (Umsetzung insb. des KMK-Beschlusses vom 06. 03.2009). Die Möglichkeit weiterer Verbesserungen wird derzeit geprüft.

Land	7. Ist eine Zulassung in weiteren Studiengängen, die mit Staatsprüfungen abschließen, möglich z. B. - Lehramtsstudiengänge? - Rechtswissenschaft?	8. Falls in Ihrem Land die Studiengänge - Medizin - Zahnmedizin - Tiermedizin - Pharmazie nicht angeboten werden, sind Vorkehrungen (z. B. Absprachen) getroffen, dass Bewerber Ihres Landes in einem anderen Land ein solches Studium aufnehmen können?	9. Welche konkreten Planungen bestehen in Ihrem Land (bezogen auf die Fragestellungen 1 - 8)?
Hessen	Ja.	—	—
Mecklenburg-Vorpommern	Die Zulassung ist bei allen Studiengängen, die mit einer Staatsprüfung abschließen, möglich.	Der Studiengang Tiermedizin wird in Mecklenburg-Vorpommern nicht angeboten; es sind keine Absprachen getroffen.	Keine.
Niedersachsen	1. bis 6. Alternative: Ja 7. bis 9. Alternative: soweit Einschlägigkeit durch die Hochschule festgestellt wird	—	—
Nordrhein-Westfalen	Ja.	Nein.	Die neue Verordnung zum Hochschulzugang beruflich qualifizierter Bewerber ist am 13. März 2010 in Kraft getreten. Es gibt daher keine weiteren Planungen.
Rheinland-Pfalz	Ja	—	Auf der Grundlage der Experimentierklausel im neuen Hochschulgesetz wird in ausgewiesenen Studiengängen im Rahmen eines Modellversuchs sogar erprobt, ob und inwieweit auf die sonst bei beruflich qualifizierten Personen ohne Meisterprüfung geforderte mindestens zweijährige Berufserfahrung verzichtet werden kann.
Saarland	Ja, in allen	Nein	Nach der Neufassung der gesetzlichen und verordnungsrechtlichen Grundlagen im Jahr 2009 (auf der Basis des KMK-Beschlusses vom 6.3.2009) sind derzeit keine weiteren Änderungen geplant.
Sachsen	Ja, sofern die entsprechenden Zugangsvoraussetzungen (Eignungsprüfung oder Gleichwertigkeit) bestehen.	—	Im Rahmen der Überarbeitung des SächsHSG soll die Regelung zum Hochschulzugang für beruflich qualifizierte an den Vereinbarungen des KMK-Beschlusses vom 06. März 2009 ausgerichtet werden, um höhere Transparenz und Klarheit der Zugangsregelungen zu erreichen.
Sachsen-Anhalt	Ja	Nein	—

Land	7. Ist eine Zulassung in weiteren Studiengängen, die mit Staatsprüfungen abschließen, möglich z. B. - Lehramtsstudiengänge? - Rechtswissenschaft?	8. Falls in Ihrem Land die Studiengänge - Medizin - Zahnmedizin - Tiermedizin - Pharmazie nicht angeboten werden, sind Vorkehrungen (z. B. Absprachen) getroffen, dass Bewerber Ihres Landes in einem anderen Land ein solches Studium aufnehmen können?	9. Welche konkreten Planungen bestehen in Ihrem Land (bezogen auf die Fragestellungen 1 - 8)?
Schleswig-Holstein	<p>Die Lehramtsstudiengänge sind in Schleswig-Holstein auf Bachelor/Master umgestellt.</p> <p>a) Probestudium in Lehramtsstudiengängen möglich</p> <p>b) Zugang auf Grund allgemeiner Hochschulzugangsberechtigung nach § 39 Abs. 2 Satz 2 HSG (mit beruflicher Aufstiegsfortbildung) für Lehramtsstudiengänge und Rechtswissenschaft sowie Medizin, Zahnmedizin und Pharmazie möglich</p> <p>c) Zugang auf Grund entsprechender fachgebundener Hochschulzugangsberechtigung nach § 39 Abs. 2 Satz 3 HSG (mit bestandener Hochschuleignungsprüfung) für Lehramtsstudiengänge und Rechtswissenschaft sowie Medizin, Zahnmedizin und Pharmazie möglich</p>	<p>Die Studiengänge Medizin, Zahnmedizin und Pharmazie werden in Schleswig-Holstein angeboten. Für das Studium der Tiermedizin (der Studiengang wird in Schleswig-Holstein nicht angeboten) gibt es keine Vorkehrungen oder Absprachen.</p>	<p>Aktuell bestehen keine konkreten Planungen.</p>
Thüringen	Ja	Tiermedizin: nein	—

Land	10. Diejenigen Länder, in denen bereits seit längerem beruflich qualifizierte Bewerber ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung ein Studium aufnehmen können, werden um einen Erfahrungsbericht in folgenden Fragen gebeten:		
	Wie viele Personen bewerben sich um die zu Frage 1.1 und 1.2 aufgeführten Möglichkeiten?	Wie viele Personen absolvieren die Eingangsvoraussetzungen erfolgreich und können ein Studium aufnehmen?	Liegen bereits Angaben darüber vor, wie viele Personen das Studium erfolgreich abschließen?
Baden-Württemberg	<p>a) Hochschulen und Berufsakademien gem. Verordnung des KM vom 04.03.1996 i.d.F. vom 20.02.2001, seit 2006 gem. VO des MWK vom 20.04.2006; zur Neuregelung ab Juli 2010 liegen noch keine Zahlen vor</p> <p>1996 = 50 1997 = 75 1998 = 52 1999 = 65 2000 = 67 2001 = 48 2002 = 63 2003 = 28 2004 = 23 2005 = 19</p> <p>WS 06/07 + SS 07 = 200 (offener Zugang¹) 2006 = 6 (für Eignungsprüfung²) WS 07/08 + SS 08 = 310 (offener Zugang¹) 2007 = 14 (für Eignungsprüfung²) WS 08/09 = 255 (offener Zugang¹) 2008 = 21 (für Eignungsprüfung²)</p> <p>¹: zu Meister / gleichw. Fortbildung fachlich entsprechendem Studiengang ²: zu Meister / gleichw. Fortbildung fachlich nicht entsprechendem Studiengang</p> <p>c) Pädagogische Hochschulen von 1980 - 1994 = 1.313 von 1995 - 1996 = 296 von 1997 - 2000 = 203 von 2001 - 2002 = 138 2003 = 45 2004 = 44 2005 = 83 2006 = 61</p> <p>d) Fachhochschulen pro Studienjahr etwa 40</p> <p>pro Studienjahr etwa 50</p>	<p>a) Hochschulen und Berufsakademien gem. Verordnung des KM vom 04.03.1996 i.d.F. vom 20.02.2001, seit 2006 gem. VO des MWK vom 20.04.2006</p> <p>1996 = 6 1997 = 15 1998 = 11 1999 = 11 2000 = 20 2001 = 16 2002 = 23 2003 = 23 2004 = 16 2005 = 14</p> <p>WS 06/07 + SS 07 = 113 (offener Zugang¹) 2006 = 3 (Eignungsprüfung bestanden²) WS 07/08 + SS 08 = 183 (offener Zugang¹) 2007 = 7 (Eignungsprüfung bestanden²) WS 08/09 = 155 (offener Zugang¹) 2008 = 8 (Eignungsprüfung bestanden²)</p> <p>c) Pädagogische Hochschulen von 1980 - 1994 = 1.094 von 1995 - 1996 = 220 von 1997 - 2000 = 153 von 2001 - 2002 = 62 2003 = 29 2004 = 25 2005 = 52 2006 = 40</p> <p>d) Fachhochschulen 2001 = 39 2002 = 35 2003 = 5 2004 = 5 2005 = 26</p>	Nein

Land	10. Diejenigen Länder, in denen bereits seit längerem beruflich qualifizierte Bewerber ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung ein Studium aufnehmen können, werden um einen Erfahrungsbericht in folgenden Fragen gebeten:		
	Wie viele Personen bewerben sich um die zu Frage 1.1 und 1.2 aufgeführten Möglichkeiten?	Wie viele Personen absolvieren die Eingangsvoraussetzungen erfolgreich und können ein Studium aufnehmen?	Liegen bereits Angaben darüber vor, wie viele Personen das Studium erfolgreich abschließen?
	pro Studienjahr etwa 50	2006 = 24	
Bayern	—	—	—
Berlin	Hierzu liegen keine Angaben vor.	Im Jahr 2010 waren insgesamt 3079 beruflich qualifizierte eingeschrieben, davon 1013 Studienanfänger im 1. Fachsemester.	Nein
Brandenburg	Die Hochschulen führen keine gesonderte Statistik.	Zu 1.1 Studierende Stand WS 09/10 über den Zugang der beruflichen Qualifikation: 673	Nein. Die Hochschulen führen keine gesonderte Statistik.
Bremen	<p>WS 2007/2008: Einstufungsprüfung: 32 Probestudium: 28 Kontaktstudium: 16</p> <p>WS 2008/2009: Einstufungsprüfung: 42 Probestudium: 29 Kontaktstudium: 12</p> <p>WS 2009/2010: Einstufungsprüfung: 56 Probestudium: 50 Kontaktstudium: 7</p> <p>WS 2010/2011: Bewerber/-innen gem. § 33 Abs. 3a BremHG Einstufungsprüfung: 37 Probestudium: 46 Kontaktstudium: 1</p>	<p>WS 2007/2008: Einstufungsprüfung: 21 Probestudium: 26 Kontaktstudium: 15</p> <p>WS 2008/2009: Einstufungsprüfung: 24 Probestudium: 27 Kontaktstudium: 11</p> <p>WS 2009/2010: Einstufungsprüfung: 26 Probestudium: 35 Kontaktstudium: 7</p> <p>WS 2010/2011: Einstufungsprüfung: 21 Probestudium: 26 Kontaktstudium: 1</p>	Nein, nur unvollständige Angaben
Hamburg	<p>Universität Hamburg 1.030 (seit 1997)</p> <p>Zusätzlich FB Sozialökonomie der WiSo-Fakultät der UHH (seit 2003; ehem. HWP) 2.425</p> <p>TU Hamburg-Harburg 53</p>	<p>749</p> <p>1.878</p> <p>32</p>	<p>insgesamt 473</p> <p>4</p>

Land	10. Diejenigen Länder, in denen bereits seit längerem beruflich qualifizierte Bewerber ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung ein Studium aufnehmen können, werden um einen Erfahrungsbericht in folgenden Fragen gebeten:				
	Wie viele Personen bewerben sich um die zu Frage 1.1 und 1.2 aufgeführten Möglichkeiten?		Wie viele Personen absolvieren die Eingangsvoraussetzungen erfolgreich und können ein Studium aufnehmen?		Liegen bereits Angaben darüber vor, wie viele Personen das Studium erfolgreich abschließen?
	(seit WS 2000/2001)				
	HafenCity Universität	6		3	0
	(seit WS 2010/11)				
	Hochschule für Angewandte Wissenschaften	703		338	k.A.
	(seit SoSe 2000)				
	Hochschule für bildende Künste	k.A.		k.A.	k.A.
	Hochschule für Musik und Theater	k.A.		k.A.	k.A.
	(Bewerber/innen für das WS 2011/12 wurden bis zum Stand 30.06.2011 einbezogen. Die Bewerbungsfrist endet am 15.07.2011.)		(Hier sind Bewerber/innen für das WS 2011/12 noch nicht berücksichtigt.)		
Hessen	Eine aktuelle Statistik liegt nicht vor.		Eine aktuelle Statistik liegt nicht vor.		Nein.
Mecklenburg-Vorpommern	Universitäten:	Fachhochschulen:	Universitäten:	Fachhochschulen:	Keine Angaben
	SS 1998 = 26	SS 1998 = 15	SS 1998 = 13	SS 1998 = 3	
	WS 1998/99 = 16	WS 1998/99 = 44	WS 1998/99 = 8	WS 1998/99 = 25	
	SS 1999 = 30	SS 1999 = 52	SS 1999 = 16	SS 1999 = 21	
	WS 1999/2000 = 14	WS 1999/2000 = 28	WS 1999/2000 = 4	WS 1999/2000 = 15	
	SS 2000 = 45	SS 2000 = 25	SS 2000 = 17	SS 2000 = 4	
	WS 2000/01 = 15	WS 2000/01 = 69	WS 2000/01 = 11	WS 2000/01 = 42	
	SS 2001 = 54	SS 2001 = 9	SS 2001 = 12	SS 2001 = 2	
	WS 2001/02 = 24	WS 2001/02 = 98	WS 2001/02 = 18	WS 2001/02 = 47	
	SS 2002 = 38	SS 2002 = 14	SS 2002 = 7	SS 2002 = 3	
	WS 2002/03 = 42	WS 2002/03 = 83	WS 2002/03 = 21	WS 2002/03 = 59	
	SS 2003 = 59	SS 2003 = 19	SS 2003 = 22	SS 2003 = 5	
	WS 2003/04 = 27	WS 2003/04 = 130	WS 2003/04 = 12	WS 2003/04 = 73	
	SS 2004 = 57	SS 2004 = 14	SS 2004 = 16	SS 2004 = 2	
	WS 2004/05 = 40	WS 2004/05 = 106	WS 2004/05 = 23	WS 2004/05 = 70	
	SS 2005 = 79	SS 2005 = 9	SS 2005 = 27	SS 2005 = 1	
	WS 2005/06 = 23	WS 2005/06 = 108	WS 2005/06 = 17	WS 2005/06 = 49	
	ab SS 2006 keine Angaben	ab SS 2006 keine Angaben	ab SS 2006 keine Angaben	ab SS 2006 keine Angaben	

Land	10. Diejenigen Länder, in denen bereits seit längerem beruflich qualifizierte Bewerber ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung ein Studium aufnehmen können, werden um einen Erfahrungsbericht in folgenden Fragen gebeten:																																						
	Wie viele Personen bewerben sich um die zu Frage 1.1 und 1.2 aufgeführten Möglichkeiten?	Wie viele Personen absolvieren die Eingangsvoraussetzungen erfolgreich und können ein Studium aufnehmen?	Liegen bereits Angaben darüber vor, wie viele Personen das Studium erfolgreich abschließen?																																				
Niedersachsen	1. bis 9. Alternative: Bisher keine gesicherten Erkenntnisse, wegen der weitreichenden Öffnung der Hochschulzugangsmöglichkeiten zum WS 2010/11	1. bis 9. Alternative: Bisher keine gesicherten Erkenntnisse 9. Alternative: Jährlich absolvieren ca. 700 Personen die Prüfung; seit 1972 haben über 20.000 Personen die Prüfung erfolgreich abgeschlossen	1. bis 9. Alternative: Bisher keine gesicherten Erkenntnisse 9. Alternative: Studierende ohne Abitur bestehen Zwischenprüfungen und Abschlussexamina ebenso häufig wie Abiturienten.																																				
Nordrhein-Westfalen	Daten zu der Anzahl der Bewerbungen liegen nicht vor. Sie werden bislang nicht erhoben. Eine künftige Erhebung ist vorgesehen.	Studienanfänger im 1. Fachsemester mit der Hochschulzugangsberechtigung „Beruflich Qualifizierte“ <table border="1" data-bbox="1050 587 1541 898"> <thead> <tr> <th colspan="2">Studienanfänger 1.FS</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td>SS 2007</td><td>180</td></tr> <tr><td>WS 2007</td><td>560</td></tr> <tr><td>SS 2008</td><td>221</td></tr> <tr><td>WS 2008</td><td>688</td></tr> <tr><td>SS 2009</td><td>176</td></tr> <tr><td>WS 2009</td><td>1.046</td></tr> <tr><td>SS 2010</td><td>245</td></tr> <tr><td>WS 2010</td><td>4156</td></tr> </tbody> </table>	Studienanfänger 1.FS		SS 2007	180	WS 2007	560	SS 2008	221	WS 2008	688	SS 2009	176	WS 2009	1.046	SS 2010	245	WS 2010	4156	Absolventen mit der Hochschulzugangsberechtigung „Beruflich Qualifizierte“ <table border="1" data-bbox="1632 587 2123 898"> <thead> <tr> <th colspan="2">Absolventen</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td>WS 2006</td><td>126</td></tr> <tr><td>SS 2007</td><td>135</td></tr> <tr><td>WS 2007</td><td>174</td></tr> <tr><td>SS 2008</td><td>235</td></tr> <tr><td>WS 2008</td><td>163</td></tr> <tr><td>SS 2009</td><td>405</td></tr> <tr><td>WS 2009</td><td>151</td></tr> <tr><td>SS 2010</td><td>497</td></tr> </tbody> </table>	Absolventen		WS 2006	126	SS 2007	135	WS 2007	174	SS 2008	235	WS 2008	163	SS 2009	405	WS 2009	151	SS 2010	497
Studienanfänger 1.FS																																							
SS 2007	180																																						
WS 2007	560																																						
SS 2008	221																																						
WS 2008	688																																						
SS 2009	176																																						
WS 2009	1.046																																						
SS 2010	245																																						
WS 2010	4156																																						
Absolventen																																							
WS 2006	126																																						
SS 2007	135																																						
WS 2007	174																																						
SS 2008	235																																						
WS 2008	163																																						
SS 2009	405																																						
WS 2009	151																																						
SS 2010	497																																						
Rheinland-Pfalz	Hierüber liegen keine statistischen Daten vor. Konkrete Zahlen, wie viele Personen von Beginn an von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht haben, liegen nicht vollständig vor, da der in Frage kommende Personenkreis an den Hochschulen unterschiedlich erfasst wurde.	Studienanfängerinnen und Studienanfänger mit der Ausprägung „Beruflich Qualifizierte“ beim Merkmal Hochschulzugangsberechtigung aus der Studierendenstatistik: <table border="1" data-bbox="1050 1086 1615 1369"> <thead> <tr> <th></th> <th>Sommersemester 2009</th> <th>Wintersemester 2009/2010</th> <th>Sommersemester 2010</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Universitäten</td> <td>25</td> <td>45</td> <td>25</td> </tr> <tr> <td>Fachhochschulen</td> <td>49</td> <td>125</td> <td>54</td> </tr> <tr> <td>Gesamt</td> <td>74</td> <td>170</td> <td>79</td> </tr> </tbody> </table>		Sommersemester 2009	Wintersemester 2009/2010	Sommersemester 2010	Universitäten	25	45	25	Fachhochschulen	49	125	54	Gesamt	74	170	79	Über den Studienerfolg von Studierenden mit fachbezogener Studienberechtigung / beruflicher Qualifizierung liegen keine Angaben vor. Diese Frage wird u.a. auch von dem unter Nr. 9 genannten Modellversuch adressiert.																				
	Sommersemester 2009	Wintersemester 2009/2010	Sommersemester 2010																																				
Universitäten	25	45	25																																				
Fachhochschulen	49	125	54																																				
Gesamt	74	170	79																																				

Land	10. Diejenigen Länder, in denen bereits seit längerem beruflich qualifizierte Bewerber ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung ein Studium aufnehmen können, werden um einen Erfahrungsbericht in folgenden Fragen gebeten:		
	Wie viele Personen bewerben sich um die zu Frage 1.1 und 1.2 aufgeführten Möglichkeiten?	Wie viele Personen absolvieren die Eingangsvoraussetzungen erfolgreich und können ein Studium aufnehmen?	Liegen bereits Angaben darüber vor, wie viele Personen das Studium erfolgreich abschließen?
Saarland	1995 = 22 1996 = 31 1997 = 20 1999 = 20 2000 = 11 2001 = 13 2002 = 18 2003 = 23 2004 = 23 2005 = 14 2006 = 28 2007 = 28 2008 = 29 2009 = 32 Seit 2010 werden nur noch Bewerber, die den fachgebundenen Hochschulzugang beantragen, erfasst. Bewerber nach 1.1, (1) schreiben sich direkt bei den Hochschulen ein. 2010 = 39 2011 = 47	1995 = 20 1996 = 22 1997 = 12 1999 = 10 2000 = 6 2001 = 11 2002 = 8 2003 = 10 2004 = 15 2005 = 9 2006 = 21 2007 = 20 2008 = 19 2009 = 23 2010 = 34 2011 = 42	Daten werden nur unvollständig erhoben.
Sachsen	Anzahl der Bewerber für eine Hochschulzugangsprüfung gem. § 13 Abs. 11 SächsHG im Zeitraum 1994 - 2001: 826 - davon an Universitäten: 670 - davon an Fachhochschulen: 156 2002: 114 - davon an Universitäten: 78 - davon an Fachhochschulen: 36 2003: 132 - davon an Universitäten: 104 - davon an Fachhochschulen: 28 2004: 135	Anzahl der Personen mit bestandener Zugangsprüfung gem. § 13 Abs. 11 SächsHG im Zeitraum 1994 - 2001: 348 - davon an Universitäten: 303 - davon an Fachhochschulen: 45 2002: 53 - davon an Universitäten: 39 - davon an Fachhochschulen: 14 2003: 51 - davon an Universitäten: 40 - davon an Fachhochschulen: 11 2004: 45	Anzahl der Personen, die bis zum Jahr 2007 das Studium erfolgreich abgeschlossen haben: 102

Land	10. Diejenigen Länder, in denen bereits seit längerem beruflich qualifizierte Bewerber ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung ein Studium aufnehmen können, werden um einen Erfahrungsbericht in folgenden Fragen gebeten:		
	Wie viele Personen bewerben sich um die zu Frage 1.1 und 1.2 aufgeführten Möglichkeiten?	Wie viele Personen absolvieren die Eingangsvoraussetzungen erfolgreich und können ein Studium aufnehmen?	Liegen bereits Angaben darüber vor, wie viele Personen das Studium erfolgreich abschließen?
	- davon an Universitäten: 108 - davon an Fachhochschulen: 27	- davon an Universitäten: 33 - davon an Fachhochschulen: 12	
	2005: 127 - davon an Universitäten: 90 - davon an Fachhochschulen: 37	2005: 49 - davon an Universitäten: 35 - davon an Fachhochschulen: 14	
	2006: 155 - davon an Universitäten: 85 - davon an Fachhochschulen: 70	2006: 62 - davon an Universitäten: 26 - davon an Fachhochschulen: 36	
	2007: 115 - davon an Universitäten: 77 - davon an Fachhochschulen: 38	2007: 31 - davon an Universitäten: 19 - davon an Fachhochschulen: 12	
		Zugang gemäß § 17 Abs. 2 Nr. 4 SächsHSG (Meisterprüfung als allg. Hochschulzugangsberechtigung)	keine belastbaren Angaben möglich
		2009 Universitäten 18 Fachhochschulen 24	
		2010 (Juli) Universitäten 29 Fachhochschulen 33	
	Zugang gemäß § 17 Abs. 3 SächsHSG (Gleichwertigkeitsfeststellung beantragt)	Zugang gemäß § 17 Abs. 3 SächsHSG (Gleichwertigkeit bestätigt)	keine belastbaren Angaben möglich
	2008 10 Universitäten - Fachhochschulen 10	2008 4 Universitäten - Fachhochschulen 4	
	2009 41 Universitäten - Fachhochschulen 41	2009 33 Universitäten - Fachhochschulen 33	

Land	10. Diejenigen Länder, in denen bereits seit längerem beruflich qualifizierte Bewerber ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung ein Studium aufnehmen können, werden um einen Erfahrungsbericht in folgenden Fragen gebeten:																																																														
	Wie viele Personen bewerben sich um die zu Frage 1.1 und 1.2 aufgeführten Möglichkeiten?	Wie viele Personen absolvieren die Eingangsvoraussetzungen erfolgreich und können ein Studium aufnehmen?	Liegen bereits Angaben darüber vor, wie viele Personen das Studium erfolgreich abschließen?																																																												
	<table border="0"> <tr> <td>2010 (Juli)</td> <td>81</td> </tr> <tr> <td> Universitäten</td> <td>4</td> </tr> <tr> <td> Kunsthochschulen</td> <td>3</td> </tr> <tr> <td> Fachhochschulen</td> <td>74</td> </tr> <tr> <td colspan="2">Zugang gemäß §17 Abs. 5 SächsHSG (Zugangsprüfung)</td> </tr> <tr> <td>2008</td> <td>170</td> </tr> <tr> <td> Universitäten</td> <td>94</td> </tr> <tr> <td> Fachhochschulen</td> <td>76</td> </tr> <tr> <td>2009</td> <td>200</td> </tr> <tr> <td> Universitäten</td> <td>134</td> </tr> <tr> <td> Fachhochschulen</td> <td>66</td> </tr> <tr> <td>2010 (Juli)</td> <td>269</td> </tr> <tr> <td> Universitäten</td> <td>212</td> </tr> <tr> <td> Fachhochschulen</td> <td>57</td> </tr> <tr> <td colspan="2">Zugang gemäß § 17 Abs. 7 SächsHSG (besondere künstlerische Eignung bei künstlerischen Studiengängen)</td> </tr> <tr> <td colspan="2">An den Kunsthochschulen werden beruflich qualifizierte Bewerber in der Regel nicht gesondert erfasst.</td> </tr> </table>	2010 (Juli)	81	Universitäten	4	Kunsthochschulen	3	Fachhochschulen	74	Zugang gemäß §17 Abs. 5 SächsHSG (Zugangsprüfung)		2008	170	Universitäten	94	Fachhochschulen	76	2009	200	Universitäten	134	Fachhochschulen	66	2010 (Juli)	269	Universitäten	212	Fachhochschulen	57	Zugang gemäß § 17 Abs. 7 SächsHSG (besondere künstlerische Eignung bei künstlerischen Studiengängen)		An den Kunsthochschulen werden beruflich qualifizierte Bewerber in der Regel nicht gesondert erfasst.		<table border="0"> <tr> <td>2010 (Juli)</td> <td>69</td> </tr> <tr> <td> Universitäten</td> <td>2</td> </tr> <tr> <td> Kunsthochschulen</td> <td>3</td> </tr> <tr> <td> Fachhochschulen</td> <td>64</td> </tr> <tr> <td colspan="2">Zugang gemäß §17 Abs. 5 SächsHSG (Zugangsprüfung bestanden)</td> </tr> <tr> <td>2008</td> <td>65</td> </tr> <tr> <td> Universitäten</td> <td>25</td> </tr> <tr> <td> Fachhochschulen</td> <td>40</td> </tr> <tr> <td>2009</td> <td>64</td> </tr> <tr> <td> Universitäten</td> <td>33</td> </tr> <tr> <td> Fachhochschulen</td> <td>31</td> </tr> <tr> <td>2010 (Juli)</td> <td>68</td> </tr> <tr> <td> Universitäten</td> <td>46</td> </tr> <tr> <td> Fachhochschulen</td> <td>22</td> </tr> </table>	2010 (Juli)	69	Universitäten	2	Kunsthochschulen	3	Fachhochschulen	64	Zugang gemäß §17 Abs. 5 SächsHSG (Zugangsprüfung bestanden)		2008	65	Universitäten	25	Fachhochschulen	40	2009	64	Universitäten	33	Fachhochschulen	31	2010 (Juli)	68	Universitäten	46	Fachhochschulen	22	keine belastbaren Angaben möglich
2010 (Juli)	81																																																														
Universitäten	4																																																														
Kunsthochschulen	3																																																														
Fachhochschulen	74																																																														
Zugang gemäß §17 Abs. 5 SächsHSG (Zugangsprüfung)																																																															
2008	170																																																														
Universitäten	94																																																														
Fachhochschulen	76																																																														
2009	200																																																														
Universitäten	134																																																														
Fachhochschulen	66																																																														
2010 (Juli)	269																																																														
Universitäten	212																																																														
Fachhochschulen	57																																																														
Zugang gemäß § 17 Abs. 7 SächsHSG (besondere künstlerische Eignung bei künstlerischen Studiengängen)																																																															
An den Kunsthochschulen werden beruflich qualifizierte Bewerber in der Regel nicht gesondert erfasst.																																																															
2010 (Juli)	69																																																														
Universitäten	2																																																														
Kunsthochschulen	3																																																														
Fachhochschulen	64																																																														
Zugang gemäß §17 Abs. 5 SächsHSG (Zugangsprüfung bestanden)																																																															
2008	65																																																														
Universitäten	25																																																														
Fachhochschulen	40																																																														
2009	64																																																														
Universitäten	33																																																														
Fachhochschulen	31																																																														
2010 (Juli)	68																																																														
Universitäten	46																																																														
Fachhochschulen	22																																																														
Sachsen-Anhalt	keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben																																																												
Schleswig-Holstein	Antwort auf alle drei Fragen: Die Zahl der beruflich qualifizierten Bewerber ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung sowie die Zahl der daraus hervorgehenden Zugelassenen (erfolgreiche Bewerber) und der Studienabsolventen (erfolgreiche Abschlüsse) werden - ebenso wie hierfür notwendige Studienverläufe - nicht statistisch erfasst. Insofern, und da zwei der drei genannten Möglichkeiten erst seit Februar 2011 in dieser Form bestehen, kann ein Erfahrungsbericht nicht gegeben werden; die angefragten konkreten	Siehe Antwort in der linken Spalte	Siehe Antwort in der linken Spalte																																																												

Land	10. Diejenigen Länder, in denen bereits seit längerem beruflich qualifizierte Bewerber ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung ein Studium aufnehmen können, werden um einen Erfahrungsbericht in folgenden Fragen gebeten:		
	Wie viele Personen bewerben sich um die zu Frage 1.1 und 1.2 aufgeführten Möglichkeiten?	Wie viele Personen absolvieren die Eingangsvoraussetzungen erfolgreich und können ein Studium aufnehmen?	Liegen bereits Angaben darüber vor, wie viele Personen das Studium erfolgreich abschließen?
	Zahlen sind hier nicht bekannt.		
Thüringen	Für die Zulassungen sind die Hochschulen verantwortlich, statistische Daten liegen hierzu nicht vor.	Für die Zulassungen sind die Hochschulen verantwortlich, statistische Daten liegen hierzu nicht vor.	Nein

Land	11. Welche Zulassungsregelungen bestehen für Fernstudienangebote?	Ist eine Zulassung von Bewerbern möglich, die in ihrem Herkunftsland zum Studium berechtigt wären, aber nicht nach den Regelungen Ihres Landes?
Baden-Württemberg	Für die Fernstudienangebote der Hochschulen mit Sitz in Baden-Württemberg gilt baden-württembergisches Zugangsrecht.	Entsprechend der Ziffer 3 des KMK-Beschlusses vom 6. März 2009 ist nach einem Jahr nachweislich erfolgreich absolvierten Studiums das Weiterstudium in Baden-Württemberg in dem gleichen oder in einem affinen Studiengang derselben Hochschulart möglich; ein Probestudium, zu dem abweichend von den Voraussetzungen des § 59 Abs. 2 Satz 1 LHG BW zugelassen wurde, wird dabei nicht mitgerechnet.
Bayern	Keine abweichenden Regelungen	Nein
Berlin	Es gibt keine Besonderheiten.	Ja, nach mindestens einem Jahr Studium, soweit sie die vorgesehenen Studienleistungen erbracht haben.
Brandenburg	Es bestehen gleiche Zulassungsregelungen wie für Präsenzstudiengänge	Ja (Nachweis in den einzureichenden Unterlagen)
Bremen	<u>Fernuniversität Hagen:</u> Die Kooperationsvereinbarung der Universität Bremen mit der FernUniversität in Hagen wurde zum 30. September 2007 gekündigt. <u>Staatlich anerkannte Apollon Hochschule der Gesundheitswirtschaft GmbH in Bremen:</u> Die Voraussetzungen für die Aufnahme in eine entsprechende staatliche Hochschule müssen erfüllt sein. In der Einstufungsprüfungsordnung für die Apollon Hochschule der Gesundheitswirtschaft GmbH ist festgelegt, dass die Führung eines Familienhaushaltes oder Maßnahmen der Fort- und Weiterbildung nicht ausreichen, den Abschluss einer (Berufs-) Fachschule zu ersetzen.	Nein
Hamburg	Für evtl. Fernstudienangebote der staatlichen Hochschulen gelten die allgemeinen Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen der §§ 37 ff. HmbHG bzw. nach dem Hochschulzulassungsgesetz (die allerdings im Einzelnen wiederum Satzungsermächtigungen zugunsten der Hochschulen vorsehen).	Die Zulassung von Bewerbern ist grundsätzlich nur nach den gesetzlichen Regelungen des HmbHG möglich. Allerdings gilt gem. § 38 Abs. 5 HmbHG (in Übereinstimmung mit Ziffer 3 des gen. KMK-Beschlusses): Wer an einer deutschen Hochschule mindestens ein Jahr lang erfolgreich studiert hat – und zwar unabhängig von der Art der Hochschulzugangsberechtigung -, kann in dem gleichen Studiengang oder einem Studiengang derselben Fachrichtung an einer Hamburger Hochschule weiterstudieren.
Hessen	Sofern Fernstudienangebote zu einem berufsqualifizierenden Hochschulabschluss führen, gelten dieselben Zugangs- und Zulassungsregelungen wie für Präsenzstudiengänge.	Landesspezifische Hochschulzugangsberechtigungen beruflich Qualifizierter aus anderen Ländern werden nach einem Jahr nachweislich dort erfolgreich absolvierten Studiums zum Zwecke des Weiterstudiums in dem gleichen oder in einem fachlich verwandten Studiengang in Hessen anerkannt, sofern in den ersten beiden Semestern nach der Studien- oder Prüfungsordnung der jeweiligen Hochschule mindestens 60 Kreditpunkte erreicht wurden. Gleiches gilt für ein in einem anderen Land nach dessen landesrechtlichen Regelungen nachweislich erfolgreich absolviertes Probestudium. Nach § 4 Abs. 6 der genannten Verordnung kann darüber hinaus der jeweils zuständige

Land	11. Welche Zulassungsregelungen bestehen für Fernstudienangebote?	Ist eine Zulassung von Bewerbern möglich, die in ihrem Herkunftsland zum Studium berechtigt wären, aber nicht nach den Regelungen Ihres Landes?
		Prüfungsausschuss Eignungsfeststellungsverfahren beruflich Qualifizierter anderer Länder ganz oder teilweise anerkennen und auf eine eigene Prüfung verzichten.
Mecklenburg-Vorpommern	Es gelten die allgemeinen Zulassungsregelungen.	Ja. Ein erfolgreich absolviertes Studienjahr im Herkunftsland wird als Qualifikation für ein Weiterstudium anerkannt.
Niedersachsen	Keine Angaben	—
Nordrhein-Westfalen	Für Fernstudienangebote gelten keine Besonderheiten: Die Berufsbildungshochschulzugangsverordnung gilt auch für die an den Universitäten, Fachhochschulen und Kunsthochschulen in der Trägerschaft des Landes Nordrhein-Westfalen angebotenen Fernstudiengänge.	Ja, wenn sie in dem anderen Bundesland bereits ein Jahr studiert haben und ihre Hochschule dies bescheinigt.
Rheinland-Pfalz	Die oben genannten Zulassungsvoraussetzungen gelten ebenso für <u>grundständige</u> Fernstudienangebote.	Eine generelle Anerkennung der in anderen Bundesländern erworbenen (fachgebundenen) Hochschulzugangsberechtigung ist aufgrund der zum Teil unterschiedlichen Zulassungsvoraussetzungen nicht möglich, vielmehr ist für jeden Einzelfall zu prüfen, ob ein Bewerber die Voraussetzungen für ein Hochschulstudium in Rheinland-Pfalz erfüllt. Hat ein Studierender jedoch an einer Universität bzw. Fachhochschule in einem anderen Bundesland mindestens ein Jahr erfolgreich studiert, ist er nach § 33 Abs. 4 HochSchG berechtigt, in gleichen oder fachlich verwandten Studiengängen an einer Universität bzw. Fachhochschule des Landes Rheinland-Pfalz zu studieren.
Saarland	Es existieren keine besonderen Regelungen.	Gemäß Ziffer 3 des KMK-Beschlusses vom 06.03.2009.
Sachsen	Gleiche Zulassungsregelungen wie für Präsenzangebote	—
Sachsen-Anhalt	Es gelten dieselben Bestimmungen wie für alle anderen Studiengänge	Ja, der Nachweis einer in einem anderen Land im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erworbenen Hochschulzugangsberechtigung ermöglicht den Zugang zum Studium.
Schleswig-Holstein	Für Fernstudienangebote gelten die allgemeinen Zulassungsregelungen (§§ 38 ff. HSG). Die Zugangsmöglichkeiten für beruflich Qualifizierte bestehen für Fernstudiengänge in gleicher Weise, insofern bestehen auch für Fernstudienangebote grundsätzlich dieselben (landesrechtlichen) Zugangs-/Zulassungsregelungen.	Nein, eine Zulassung auf der Grundlage einer besonderen, landesspezifischen Hochschulzugangsberechtigung bezogen auf das Herkunftsland ist nicht möglich, mit Ausnahme der Möglichkeit nach § 39 Abs. 3 HSG, die dem KMK-Beschluss vom 06.03.2009 folgt und nach der, sofern andere Länder weitergehende Regelungen für den Hochschulzugang beruflich qualifizierter Bewerber treffen und insbesondere den Katalog der Fortbildungsabschlüsse gemäß § 39 Abs. 2 S. 2 HSG entsprechend den jeweiligen Landesregelungen erweitern, diese Hochschulzugangsberechtigungen nach einem Jahr nachweislich erfolgreich absolvierten Studiums zum Zwecke des Weiterstudiums in dem entsprechenden oder in einem fachlich verwandten Studiengang anerkannt werden.
Thüringen	Keine Sonderregelungen, es gelten die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen.	Nein

Land	12. Entsprechen die Regelungen in Ihrem Land dem KMK-Beschluss zum Hochschulzugang für beruflich Qualifizierte vom 06.03.2009?
Baden-Württemberg	Ja
Bayern	Ja
Berlin	Die Berliner Regelung entspricht dem KMK-Beschluss vom 06.03.2009. Die Berechtigung zu weitergehenden Regelungen nach Nr. 3 des KMK-Beschlusses wurde wahrgenommen, sodass für die Studienberechtigten mit fachgebundenem Zugangsrecht ein Beratungsgespräch nach einem Jahr Studium vorgesehen ist anstelle eines Probestudiums oder einer Eignungsprüfung, sofern die satzungsmäßigen Studienziele nicht erreicht werden.
Brandenburg	Abweichungen: Zu Punkt 1 des KMK-Beschlusses: Der Nachweis der Meisterprüfung oder der Erwerb einer der Meisterprüfung gleichwertigen Berechtigung nach HwO führt nicht zur allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung. Meisterprüfung resp. gleichwertige Abschlüsse müssen in einem für das beabsichtigte Studium geeigneten Beruf erbracht worden sein. Zu Punkt 2 des KMK-Beschlusses: Zulassung zu grundständigen Studiengängen nach Abschluss der Sek I (oder gleichwertig) und einer für das Studium geeigneten Berufsausbildung sowie einer mindestens 2-jährigen Berufserfahrung ohne weitere Eignungsfeststellung Zugang ohne Vorliegen einer Hochschulzugangsberechtigung über den Nachweis der Eignung ausschließlich in künstlerischen oder sportwissenschaftlichen Studiengängen möglich.
Bremen	Ja, zum 1. Juli 2010 ist das 2. Hochschulreformgesetz in Kraft getreten, mit dem der Beschluss der KMK umgesetzt wird.
Hamburg	Nach dem Stand der Änderungen des Hamburgischen Hochschulgesetzes zum 15.07.2010, der hier zugrunde gelegt wurde: ja; teilweise sieht das HmbHG noch weitergehende Erleichterungen vor (vgl. oben Fragen 1. und 2.).
Hessen	Ja, wobei darüber hinaus in Hessen einige weitergehende Regelungen existieren (wie z.B. die Möglichkeit der Aufnahme eines zu Berufsausbildung und -tätigkeit nicht affinen Studiums für Bewerber/innen, die eine Hochschulzugangsprüfung abzulegen haben). Ein Probestudium hingegen gibt es in Hessen nicht.
Mecklenburg-Vorpommern	Ja
Niedersachsen	Ja, zum Teil weitergehende Erleichterungen (s. Fragen 1 und 2).
Nordrhein-Westfalen	Der KMK-Beschluss wurde durch die Berufsbildungshochschulzugangsverordnung umgesetzt. Mit der Gruppe der Bewerber, bei denen Berufsausbildung, Berufstätigkeit und angestrebter Studiengang einander fachlich entsprechen und die daher einen prüfungsfreien fachbezogenen Hochschulzugang haben, hat Nordrhein-Westfalen eine über den KMK-Beschluss hinausgehende Regelung geschaffen.
Rheinland-Pfalz	Die geltenden Regelungen gehen sogar über den KMK-Beschluss hinaus, weil generell auf Eingangsprüfungen oder Probestudium verzichtet wird, lediglich zwei Jahre statt drei Jahre Berufserfahrung gefordert werden, auch beruflich Qualifizierte ohne Meisterbrief den fachlich unbeschränkten Zugang zu den Fachhochschulen erhalten und der fachgebundene Zugang zu den Universitäten lediglich eine fachliche Nähe der Ausbildung zu dem gewählten Studiengang erfordert, nicht aber die fachliche Nähe der beruflichen Tätigkeit. Darüber hinaus ist auch der Zugang zu weiterbildenden Masterstudiengängen ohne ersten Hochschulabschluss möglich. Personen, die über keinen ersten Hochschulabschluss verfügen, können zu weiterbildenden Studiengängen zugelassen werden, wenn sie über eine Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 65 Abs. 1 oder 2 Hochschulgesetz verfügen – d.h. dieser Weg steht auch beruflich qualifizierten Personen offen – und nach Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung eine mindestens dreijährige einschlägige Berufstätigkeit absolviert haben und eine Eignungsprüfung der Hochschule bestanden haben, durch die die Gleichwertigkeit der berufli-

Land	12. Entsprechen die Regelungen in Ihrem Land dem KMK-Beschluss zum Hochschulzugang für beruflich Qualifizierte vom 06.03.2009?
	chen Qualifikation mit der eines abgeschlossenen grundständigen Studiums festgestellt wird.
Saarland	Ja
Sachsen	Die Überarbeitung des aktuellen Sächsischen Hochschulgesetzes soll zu einer Anpassung des Regelungsgehaltes des bestehenden § 17 SächsHSG an den KMK-Beschluss des Jahres 2009 führen.
Sachsen-Anhalt	Ja
Schleswig-Holstein	Ja
Thüringen	Ja, die Möglichkeit eines Probestudiums gibt es in Thüringen nicht.